

Geht per Mail an: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

3.4.2017

### **Vernehmlassung: Totalrevision des Datenschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung. Wir konzentrieren uns dabei auf die Formulierung wichtiger, zu berücksichtigender Grundsätze. Auf eine detaillierte Kommentierung einzelner Artikel verzichten wir zu diesem Zeitpunkt.

#### **Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Revision soll die Konformität der Schweizerischen Gesetzgebung mit dem revidierten Übereinkommen SEV 108 und der EU-Richtlinie 2016/680 sichergestellt werden. Die Annäherung an die europäische Gesetzeslage ermöglicht die wichtige Beibehaltung der Angemessenheitserklärung und die Erfüllung von Schengen-Verpflichtungen. Es ist aus Sicht der BDP zu gewährleisten, dass Personendaten zwischen der Schweiz und den EU-Staaten unkompliziert fließen können. Ebenso ist mit Blick auf die exportorientierte Schweizer Wirtschaft auf eine möglichst ähnliche Ausgestaltung der Datenschutzgesetzgebungen in der EU und in der Schweiz zu achten.

#### **In der Reform zu berücksichtigende Grundsätze**

Einerseits muss demnach das Schweizer Datenschutzrecht an jenes der EU angeglichen werden, ohne andererseits eine überschüssige Schweizer Regulierung zu installieren und den Standort Schweiz zu benachteiligen. Aufwand und Ertrag sollten bei der vorliegenden Revision des Datenschutzgesetzes folglich im Verhältnis stehen. Mit praktikablen Massnahmen muss ein effektiver Nutzen für die betroffenen Personen resultieren, ohne die Unternehmen mit einem übermässigen administrativen Aufwand zu belasten. Insbesondere ist dem risikobasierten Ansatz besser Rechnung zu tragen, als es der vorliegende Revisionsentwurf vorsieht.

## Grundsätzliche Zustimmung bei Verzicht auf „Swiss Finish“

Insgesamt begrüsst die BDP die grundsätzliche Stossrichtung des Vorentwurfs zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes. Aus unserer Sicht sind die erklärten Ziele der Revision sinnvoll und ist insbesondere die Beibehaltung des Erlaubnisprinzips begrüssenswert. Auf einen übertriebenen Swiss Finish ist jedoch zu verzichten: Regelungen, welche über die EU Datenschutz-Grundverordnung hinausgehen, sind zu vermeiden. Der Ausbau von Dokumentations- und Meldepflichten muss verhältnismässig sein und darf nicht zu einem Nachteil des Wirtschaftsstandorts Schweiz führen. Ebenso ist auf strafrechtliche Sanktionen zu verzichten, weil diese unverhältnismässig und nicht zielführend sind. Stattdessen sollte auf Verwaltungssanktionen gesetzt werden. Schliesslich ist auch beim Ausbau der Datenschutzbehörde mit Augenmass vorzugehen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti  
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Per E-Mail: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 4. April 2017

**Vernehmlassung: Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP will ein modernes Datenschutzrecht. Es braucht eine Anpassung an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Wir wollen keine gläsernen Bürger. Das Recht auf Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten, wie es auch durch die Bundesverfassung garantiert wird, ist ein kostbares Gut. Dieses Recht soll allerdings dort enden, wo der Schutz einer Person eine andere Person oder grundlegende Anliegen des Gemeinwohls gefährdet.

Die CVP anerkennt den Bedarf, das Datenschutzgesetz an die internationalen Entwicklungen speziell im Europarat und der Europäischen Union (EU) anzupassen. Dies ist unter anderem notwendig, damit die EU den sogenannten Angemessenheitsbeschluss, welcher belegt, dass die Schweiz über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, gegenüber der Schweiz erneuert. Dies ist zentral für die in der EU tätigen Schweizer Unternehmen.

Die CVP lehnt allerdings jeglichen Swiss Finish, d. h. Regulierungen, die über den notwendigen Anpassungsbedarf hinausgehen, ab. Dies ist beispielsweise im Bereich des sogenannten Profiling der Fall. Die CVP fordert den Bundesrat auf, die Revision des Datenschutzgesetzes schlank und pragmatisch zu gestalten und nur jene Anforderungen aufzunehmen, die notwendig sind, z. B. für den Erhalt des Angemessenheitsbeschlusses.

Die CVP setzt sich ausserdem dafür ein, dass das Datenschutzrecht für die gesamte Schweizer Wirtschaft praktikabel ist. Es dürfte für Grossunternehmen, die oft international tätig sind, einfacher sein, die Anforderungen und Pflichten des neuen Datenschutzrechts umzusetzen. Diese Anforderungen müssen aber auch für die KMU tragbar sein. Es darf nicht sein, dass den KMU so neue Hürden aufgebürdet werden. Der Aufwand und die damit erreichte Erhöhung des Datenschutzniveaus sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Weiter sollen die Anforderungen nicht jegliche Innovation schon von vornherein unterbinden und beispielsweise die Gründung von Start-up-Unternehmen verunmöglichen.

### **Strafbestimmungen (Art. 50–55)**

Die CVP steht den vorgeschlagenen Strafbestimmungen sehr skeptisch gegenüber. Es ist schwer nachvollziehbar, dass Mitarbeitende auch bei fahrlässigem Verhalten persönlich haftbar gemacht werden sollen. Auch wenn der Bundesrat im erläuternden Bericht schreibt, dass allfällige Bussen für natürliche Personen grundsätzlich in einem vernünftigen Rahmen bleiben sollen, ist eine persönliche Haftung von Mitarbeitenden – speziell in Fällen, in welchen der Verstoß nicht vorsätzlich begangen wurde – abzulehnen. Die CVP ist der Ansicht, dass grundsätzlich das Unternehmen und nicht einzelne Mitarbeitende für Verstöße haftbar sein sollte. Die CVP fordert den Bundesrat auf, das vorgeschlagene Sanktionssystem noch einmal zu überdenken.

### **Ressourcen des EDÖB**

Es ist absehbar, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) schon aufgrund der zunehmenden Digitalisierung früher oder später mehr Ressourcen benötigen wird. Die CVP fordert nichtsdestotrotz, dass ein Ressourcenausbau in Zeiten von Sparmassnahmen auf das Nötigste beschränkt wird. Des Weiteren fordert die CVP den Bundesrat auf, den Ressourcenbedarf für die Umsetzung der Revision des Datenschutzgesetzes spätestens mit der Botschaft genau darzulegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : CVP Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : CVP

Adresse : Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson :

Telefon : 031 357 33 33

E-Mail : [info@cvp.ch](mailto:info@cvp.ch)

Datum :

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) _____	4
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen _____	5
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten _____	5
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	6
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	6

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

#### Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
CVP	Die CVP will ein modernes Datenschutzrecht. Es braucht eine Anpassung an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Wir wollen keine gläsernen Bürger. Das Recht auf Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten, wie es auch durch die Bundesverfassung garantiert wird, ist ein kostbares Gut. Dieses Recht soll allerdings dort enden, wo der Schutz einer Person eine andere Person oder grundlegende Anliegen des Gemeinwohls gefährdet.
CVP	Die CVP anerkennt den Bedarf, das Datenschutzgesetz an die internationalen Entwicklungen speziell im Europarat und der Europäischen Union (EU) anzupassen. Dies ist unter anderem notwendig, damit die EU den sogenannten Angemessenheitsbeschluss, welcher belegt, dass die Schweiz über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, gegenüber der Schweiz erneuert. Dies ist zentral für die in der EU tätigen Schweizer Unternehmen.
CVP	Die CVP lehnt allerdings jeglichen Swiss Finish, d. h. Regulierungen, die über den notwendigen Anpassungsbedarf hinausgehen, ab. Dies ist beispielsweise im Bereich des sogenannten Profilings der Fall. Die CVP fordert den Bundesrat auf, die Revision des Datenschutzgesetzes schlank und pragmatisch zu gestalten und nur jene Anforderungen aufzunehmen, die notwendig sind, z. B. für den Erhalt des Angemessenheitsbeschlusses.
CVP	Die CVP setzt sich ausserdem dafür ein, dass das Datenschutzrecht für die gesamte Schweizer Wirtschaft praktikabel ist. Es dürfte für Grossunternehmen, die oft international tätig sind, einfacher sein, die Anforderungen und Pflichten des neuen Datenschutzrechts umzusetzen. Diese Anforderungen müssen aber auch für die KMU tragbar sein. Es darf nicht sein, dass den KMU so neue Hürden aufgebürdet werden. Der Aufwand und die damit erreichte Erhöhung des Datenschutzniveaus sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Weiter sollen die Anforderungen nicht jegliche Innovation schon von vornherein unterbinden und beispielsweise die Gründung von Start-up-Unternehmen verunmöglichen.
CVP	Es ist absehbar, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) schon aufgrund der zunehmenden Digitalisierung früher oder später mehr Ressourcen benötigen wird. Die CVP fordert nichtsdestotrotz, dass ein Ressourcenausbau in Zeiten von Sparmassnahmen auf das Nötigste beschränkt wird. Des Weiteren fordert die CVP den Bundesrat auf, den Ressourcenbedarf für die Umsetzung der Revision des Datenschutzgesetzes spätestens mit der Botschaft genau darzulegen.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

CVP	
CVP	
CVP	

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CVP	DSG	50 - 55			Die CVP steht den vorgeschlagenen Strafbestimmungen sehr skeptisch gegenüber. Es ist schwer nachvollziehbar, dass Mitarbeitende auch bei fahrlässigem Verhalten persönlich haftbar gemacht werden sollen. Auch wenn der Bundesrat im erläuternden Bericht schreibt, dass allfällige Bussen für natürliche Personen grundsätzlich in einem vernünftigen Rahmen bleiben sollen, ist eine persönlich Haftung von Mitarbeitenden – speziell in Fällen, in welchen der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde – abzulehnen. Die CVP ist der Ansicht, dass grundsätzlich das Unternehmen und nicht einzelne Mitarbeitende für Verstösse haftbar sein sollte. Die CVP fordert den Bundesrat auf, das vorgeschlagene Sanktionssystem noch einmal zu überdenken.
CVP					
CVP					
CVP					

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
CVP	
CVP	
CVP	

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
CVP	
CVP	
CVP	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
CVP		
CVP		
CVP		

<b>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
CVP		
CVP		
CVP		

Berne, le 3 avril 2017/ nr  
VL\_Datenschutz

Par email: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Avant-projet de loi fédérale sur la révision totale de la loi sur la protection des données et sur la modification d'autres lois fédérales**  
**Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux salue la volonté de procéder à la révision de la loi sur la protection des données. En effet, l'adaptation de la législation à l'évolution de la société et de l'économie était devenue nécessaire. Cela est notamment nécessaire suite à l'augmentation de la quantité de données produites et à l'importance de ces dernières dans la société d'aujourd'hui. La législation européenne connaissant également une mise à jour, la nécessité d'adapter la législation suisse est importante pour la place économique suisse. De plus, la Suisse s'est engagée dans le cadre de l'accord de Schengen à reprendre tout développement en découlant. Néanmoins, plusieurs éléments de la révision doivent être adaptés afin de permettre une mise en œuvre souple et efficace de la loi permettant de maintenir la compétitivité des entreprises et une charge administrative aussi faible que possible. Il faut donc uniquement réviser ce qui doit être révisé.

**Remarques générales**

*Eviter le « swiss finish »*

La directive 2016/680 doit être reconnue comme standard minimum en matière de protection des données, standard auquel la législation suisse doit s'orienter. Une législation suisse prévoyant des règles plus strictes pour les entreprises suisses est dommageable pour la place économique suisse. Ainsi, il s'agit plutôt d'effectuer une révision permettant une mise en conformité avec la législation européenne. Les dispositions qui vont plus loin que la directive sont donc à rejeter. Il s'agit ici en particulier et de manière non-exhaustive des dispositions suivantes :

- Art. 3 let. f et art. 23 al. 2 let. d AP-LPD : La définition de « profiling » dépasse les exigences de la directive en créant une solution nécessitant une mise en œuvre compliquée pour les entreprises. L'art. 23 al. 2 let. d quant à lui doit être biffé.
- Art. 5 al. 6 et art. 6 al.2 AP-LPD : Ces deux dispositions doivent être supprimées. La directive UE ne contient aucune obligation d'informer le préposé lors de communication de données personnelles à l'étranger. Cela implique également une charge de travail auxquelles le PFPDT ne pourra faire face sans une augmentation significative de ses ressources (voir également ci-dessous).

La Suisse étant un état tiers dans les domaines ne relevant pas de l'acquis de Schengen, la Commission européenne doit lui accorder une décision d'adéquation lui permettant d'être reconnue comme état offrant un niveau de protection des données adéquat. La décision sera prise à l'avenir en fonction du règlement (UE) 2016/679, il convient donc de prendre en compte le règlement et de garantir que la Suisse et en particulier les milieux économiques continuent de bénéficier des avantages qu'offre la décision d'adéquation.

#### *Pas de « super-préposé »*

Selon le projet soumis à consultation le préposé fédéral à la protection des données et à la transparence se voit accordé une augmentation significative de ses compétences. Le risque que le PFPDT devienne ainsi une institution dotée de pouvoirs quasi-législatifs et judiciaires ne peut être sous-estimé. Ainsi, des dispositions tels que l'art. 41 al. 3 let. a AP-LPD prévoyant que le préposé dispose d'un droit d'inspecter les locaux sans avis préalable sont excessives et injustifiées.

L'augmentation des moyens d'interventions du PFPDT découle certes des demandes de l'UE et permet de doter le PFPDT de moyens similaires à ceux dont disposent les préposés des Etats membres de l'UE. Néanmoins, certaines dispositions, rédigées de surcroît de manière peu claires, ont pour conséquence que le PFPDT se voit attribuer des compétences trop vastes.

De plus et comme le rappelle le rapport explicatif, afin de pouvoir faire face à ces nouvelles compétences, il est nécessaire d'attribuer au PFPDT des ressources, qui sont significatives. Une augmentation significative des ressources ne peut être saluée.

#### *Séparation en deux lois*

L'avant-projet soumis à consultation prévoit de maintenir au sein de la même loi les dispositions régissant les relations entre privés et celles applicables aux organes publics. Il aurait été justifié de procéder à une séparation en deux lois. En effet, les principes juridiques applicables ne sont pas les mêmes si la situation concerne uniquement des personnes privées ou des personnes privées et une entité publique, Une séparation aurait amené une clarification et une simplification de la loi qui aurait été la bienvenue. De plus, il aurait ainsi été possible à moyen terme de réunir la loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration et la réglementation sur la protection des données dans l'administration dans une seule et même loi. Cela contribuerait grandement au développement du principe de la transparence dans l'administration, à l'instar de ce qui se fait dans de nombreux cantons.

#### *Annonces excessives*

L'avant-projet prévoit un nombre important de devoirs d'informer. Ces devoirs ont des conséquences importantes pour le consommateur, le responsable du traitement et le PFPDT. Il convient donc de manière générale de restreindre le nombre de situations dans lesquelles un devoir d'informer subsiste à un minimum. Selon l'art. 13 par exemple, le responsable du traitement doit informer la personne concernée de la collecte de données personnelles la concernant. Il s'agit ici d'une reprise d'un principe déjà contenu dans la loi actuelle à l'art. 14. En cas d'une application stricte de l'article, la personne concernée se retrouverait inondée d'informations de communications. Cette notification est donc difficile à mettre en œuvre et nécessite une charge administrative excessive pour l'entreprise traitant les données. De plus, il se peut que la personne concernée ait déjà donné son accord à la transmission des données dans le cadre de la relation la liant au responsable du traitement (CGV, etc.). Elle doit donc être supprimée de l'avant-projet. De plus, la directive UE ne prévoit pas une telle obligation.

### *Sanctions inappropriées*

La directive de l'UE prévoit un système de sanctions administratives. Or, l'avant-projet soumis à consultation privilégie des sanctions pénales. Afin de maintenir la décision d'adéquation il convient donc que la législation suisse prévoit un système de sanctions compatibles avec les recommandations de l'UE.

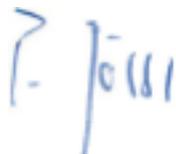
Le caractère personnel des sanctions fait que les sanctions touchent principalement les collaborateurs des entreprises. Bien que le responsable du traitement porte la responsabilité, le système choisi cultive une sensation de peur au sein de l'entreprise. De plus, cela contredit au principe d'une approche fondée sur le risque. Il convient donc d'élaborer un autre système de sanctions.

### *Auto-régulation*

Un des objectifs de la révision vise à promouvoir l'auto-régulation. Il faut saluer qu'il ait été refusé d'introduire l'obligation pour les personnes morales de disposer d'un préposé à la protection des données au sein de l'entité. Néanmoins, il aurait pu être fait appel à une telle option sur une base volontaire pour les entreprises le désirant. L'option devrait toutefois prévoir un allègement des obligations d'informer le PFPDT. Cela permettrait de maintenir une certaine flexibilité pour les entreprises, en particulier pour les très grandes entreprises, tout en permettant aux PME de ne pas devoir mettre en place un système interne.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Libéraux-Radicaux  
La Présidente



Petra Gössi  
Conseillère nationale

Le Secrétaire général



Samuel Lanz



T +41 31 3126660  
F +41 31 3126662  
E [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern  
[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 5. April 2017

## VERNEHMLASSUNG ZUR DATENSCHUTZGESETZ-REVISION

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung bedanken wir uns höflich. Gerne senden wir Ihnen hier unsere allgemeine Beurteilung der Vorlage. Eine detaillierte Stellungnahme im gewünschten Word-Formular folgt in den nächsten Tagen, wir bitten Sie dafür um eine Fristerstreckung bis Ende dieser Woche.

### Grundsätzliche Einschätzung

Die Grünen begrüssen, dass der Bundesrat endlich die überfällige Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) an die Hand nimmt. Dies ist nötig, um die für die Schweiz zwingende Übernahme der Europaratskonvention SEV 108 rechtzeitig zu ermöglichen und die Anerkennung eines angemessenen Schutzniveaus durch die EU zu erreichen.

Mit der Europaratskonvention SEV 108 verbunden sind drei Verbesserungen im Datenschutzgesetz, welche die Grünen begrüssen (in Klammer jeweils der Verweis auf den Vorentwurf als VE-DSG):

- Betroffene erhalten ein Anhörungsrecht bei automatischen Entscheidungen, die aufgrund von Daten gefällt werden, die über sie gesammelt wurden (VE-DSG Art. 15)
- Unternehmen haben eine Meldepflicht bei Verstössen (VE-DSG Art. 17)
- Verstösse müssen angemessen sanktioniert werden (VE-DSG Art. 50ff)

### Koppelungsverbot notwendig: KundInnen sollen nicht mit ihren Daten bezahlen müssen

Für immer mehr Angebote bezahlen KundInnen mit ihren persönlichen Daten. Hier muss das DSG ein Recht auf Alternativen festschreiben. Konkret braucht es ein Koppelungsverbot. KonsumentInnen müssen also das Recht haben, für Dienstleistungen nicht mit persönlichen Daten bezahlen zu müssen, welche für die Erbringung der Dienstleistung gar nicht notwendig sind. Zudem sollen sie auch das Recht haben, die Weitergabe oder den Verkauf ihrer Daten an Dritte zu verbieten.

### **Externer Datenschutzaudit und Verbandsklagerecht müssen eingeführt werden**

Zentral ist für die Grünen, die Umsetzung des neuen DSG zu stärken. Dazu braucht der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen. Zusätzlich fordern die Grünen, dass Firmen und Organisationen, welche intensiv und in grösserem Umfang persönliche Daten bearbeiten, mit einem regelmässigen Datenschutzaudit von zertifizierten externen Stellen bestätigen müssen, dass sie sich datenschutzkonform verhalten. Über die Resultate müssen sie öffentlich informieren - ein Mechanismus analog zur Revisionspflicht im Finanzbereich. Zudem muss das neue Gesetz die Rechtsdurchsetzung durch die Möglichkeit einer kollektiven Rechtsdurchsetzung stärken, z.B. durch ein Verbandsklagerecht analog zum Verbandsbeschwerderecht und auch einzelnen Klägern überhaupt erst eine Klage ermöglichen durch eine Beweislastumkehr, sofern eine Datenschutzverletzung durch den Kläger glaubhaft gemacht wird.

### **Portabilität und Recht auf Löschen von der EU übernehmen**

Die Grünen fordern zudem ein Recht auf Kopie (Portabilität) und ein Recht auf Löschen/Vergessen - beides Errungenschaften der EU-Datenschutzgrundverordnung, welche der Bundesrat bedauerlicherweise im Vorentwurf noch nicht übernommen hat. Die Portabilität soll allen einen automatischen digitalen Zugriff auf alle eigenen Daten ermöglichen. So ist es einerseits möglich, einfach Dienstleistungsanbieter zu wechseln. Andererseits ermöglicht die Portabilität jeder Person, über alle über sich selbst gesammelten Daten zu verfügen und nach eigenem Gutdünken Dritten zugänglich zu machen.

### **Verwaltungssanktionen als Ergänzung zu den Strafbestimmungen**

Die Grünen begrüssen zwar im Grundsatz die vorgesehenen Strafbestimmungen, halten jedoch fest, dass eine alleinige Bestrafung des Verantwortlichen zum Teil überschliessend sein kann. Eine solche persönliche strafrechtliche Sanktionierung sollte nur , und dass andererseits eine Kompetenz des EDÖB fehlt, Verwaltungssanktionen, also Bussen, gegenüber Firmen auszusprechen, welche gegen die Datenschutzbestimmungen verstossen. Dabei sind die Strafhöhen vergleichbar zur EU-DSGVO anzusetzen.

Wir danken für eine wohlwollende Berücksichtigung dieser grundlegenden Anliegen und der noch nachgereichten Detailanmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen,



Regula Rytz  
Präsidentin



Balthasar Glättli  
NR Grüne Schweiz

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Grüne Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : GRÜNE

Adresse : Waisenhausplatz 21, Bern

Kontaktperson : Balthasar Glättli

Telefon : +41763343366

E-Mail : [nationalrat@glaettli.ch](mailto:nationalrat@glaettli.ch)

Datum : 3.4.2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)</b> _____	<b>5</b>
<b>Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen</b> _____	<b>15</b>
<b>Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten</b> _____	<b>16</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b> _____	<b>17</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b> _____	<b>18</b>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GRÜNE	<p><b>Grundsätzliche Haltung:</b> Die GRÜNEN unterstützen eine Totalrevision des DSG, sie vermissen allerdings dabei wesentliche Aspekte. Ganz grundsätzlich ist der Schwerpunkt der Revision stärker darauf zu legen, nicht bloss die abstrakten Kompetenzen und Aufgaben des EDÖB aber auch die Verpflichtungen der Datenverarbeitenden auf formaler Ebene auszubauen, sondern die tatsächliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit ins Zentrum zu stellen. Ziel muss dabei die Stärkung der tatsächlichen Autonomie der natürlichen Personen sein, über welche Personendaten bearbeitet werden.</p> <p>Natürliche Personen müssen gestärkt werden gegenüber den Daten Bearbeitenden (durch Portabilität, Recht auf Vergessen). Ein modernes Datenschutzgesetz muss auch verhindern, dass weiterhin immer mehr Dienstleistungen (auch) mit Daten bezahlt werden müssen und entsprechend ein Koppelungsverbot festschreiben. Zudem ist sicherzustellen, dass betroffene Personen Verletzungen des DSG auch tatsächlich wirksam einklagen können und dass die Sanktionsmechanismen nicht eine vermeintliche Härte gegenüber einzelnen Verantwortlichen beinhalten, aber gleichzeitig durch fehlende Verwaltungssanktionen die betreffenden Firmen keine finanziell negativen Folgen zu tragen haben.</p>
GRÜNE	<p><b>Grüne fordern Ressourcen des EDÖB:</b> Der VE-DSG überträgt dem EDÖB wesentliche neue Aufgaben. Die Grünen wiesen bereits in der Vergangenheit darauf hin, dass die Ressourcen des EDÖB zu gering sind. Werden dem EDÖB nun zusätzliche Aufgaben übertragen, so müssen diese mit einer deutlichen Vergrößerung der Ressourcen verbunden sein. Die GRÜNEN erwarten, dass der Bundesrat bereits im kommenden Budget einen Ausbau der Personalressourcen des EDÖB beantragt und die notwendigen Schritte unternimmt, damit der EDÖB seine Aufgaben nicht mangels Personal nicht korrekt wahrnehmen kann.</p>
GRÜNE	<p><b>Grüne fordern Portabilität und Recht auf Kopie:</b> Der VE-DSG verzichtet leider auf die Festschreibung der Portabilität. Die GRÜNEN unterstützen im Gegensatz dazu dieses «Einsichtsrecht 2.0» entschieden. Die Portabilität muss ins neue DSG aufgenommen werden, und zwar im umfassenden Sinne eines Rechts auf eine zeitnah verfügbare, maschinenlesbare Kopie, das als «Einsichtsrecht 2.0» selbst genutzt oder auch auf Dritte übertragen werden kann. Dabei geht es einerseits darum, den Wechsel von einem Anbieter zu einem Konkurrenten zu erleichtern oder parallel von unterschiedlichen Dienstleistungen mehrerer Anbieter profitieren zu können, welche auf Daten beruhen, die ursprünglich bei einem der Anbieter gespeichert und «eingeschlossen» waren. Andererseits soll auch ermöglicht werden, dass eine Person selbst oder unter Zuhilfenahme eines Dienstleisters eine umfassende automatische Zusammenstellung all ihrer von verschiedensten Anbietern</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

<b>GRÜNE Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<b>Grüne fordern Recht auf Löschen/Vergessen:</b> Der VE-DSG verzichtet leider auf eine klare Festschreibung des Rechts auf Vergessens, wie dies die EU-Datenschutzgrundverordnung festschreibt. Die GRÜNEN bedauern dies. Es darf nicht sein, dass die Öffentlichkeit zum Beispiel über Suchmaschinen in einfachster Weise Kenntnis erhält von Ereignissen, welche weit zurückliegen, und die – beispielweise im Falle von Straftaten – bereits verjährt sind.
<b>GRÜNE Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<b>Grüne fordern Koppelungsverbot:</b> Für immer mehr Angebote bezahlen KundInnen mit ihren persönlichen Daten. Hier muss das DSG ein Recht auf Alternativen festschreiben. Konkret braucht es ein Koppelungsverbot. KonsumentInnen müssen also das Recht haben, für Dienstleistungen nicht mit persönlichen Daten bezahlen zu müssen, welche für die Erbringung der Dienstleistung gar nicht notwendig sind. Zudem sollen sie auch das Recht haben, die Weitergabe oder den Verkauf ihrer Daten an Dritte zu verbieten, sofern diese Weitergabe nicht für die Erbringung der Dienstleistung zwingend notwendig ist.
GRÜNE	<b>Grüne fordern Externen Datenschutzaudit</b> als Mechanismus zur Stärkung der Datenschutzkonformität: Das neue DSG muss vorsehen, dass Firmen, Organisationen und Einzelpersonen, welche intensiv und in grösserem Umfang persönliche Daten bearbeiten, mit einem regelmässigen Datenschutzaudit von zertifizierten externen Stellen bestätigen müssen, dass sie sich datenschutzkonform verhalten. Über die Resultate müssen sie öffentlich informieren - ein Mechanismus analog zur Revisionspflicht im Finanzbereich.
GRÜNE	<b>Grüne fordern verbesserte Rechtsdurchsetzung:</b> Das neue DSG muss die Rechtsdurchsetzung durch die Möglichkeit einer kollektiven Rechtsdurchsetzung stärken, z.B. durch ein Verbandsklagerecht analog zum Verbandsbeschwerderecht und auch einzelnen Klägern überhaupt erst eine Klage ermöglichen durch eine Beweislastumkehr, sofern eine Datenschutzverletzung durch den Kläger glaubhaft gemacht wird.
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

### Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GRÜNE	DSG	1			Die Einschränkung des DSG auf den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte <i>natürlicher</i> Personen ist korrekt.
GRÜNE	DSG	1			Ein modernes Datenschutzgesetz sollte nicht nur den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte zum Zweck haben, sondern auch Rechte privater Personen gegenüber Anbietern von Dienstleistungen festschreiben, welche heute eine (teilweise) »Bezahlung« durch die Zustimmung zur Weitergabe von Daten fordern (vgl. Bemerkungen zum Koppelungsverbot), sowie die Autonomie der natürlichen Personen in der Weiterverarbeitung/Verwendung persönlicher Daten stärken (vgl. Bemerkungen zur Portabilität). Formulierungsvorschlag: <i>Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit, der Grundrechte und der Autonomie von natürlichen Personen, über die Daten bearbeitet werden und die Stärkung ihres Rechts, als Datensubjekt autonom über Kopien der über sie gesammelten Daten zu verfügen.</i>
GRÜNE	DSG	2			<b>Fehlendes Marktortprinzip:</b> Im Gegensatz zur EU-DSGVO verzichtet der Bundesrat bewusst auf eine Bestimmung zum räumlichen Geltungsbereich. Die GRÜNEN regen an, im Sinne von Verordnung (EU) 2016/679 (Art. 3) ein explizites Marktortprinzip aufzunehmen, damit klar ist, dass das Gesetz auch für Anbieter im Internet Gültigkeit hat, für welche kein überwiegender Anknüpfungspunkt in der Schweiz gegeben ist.
GRÜNE	DSG	2	2	c	Die Grundsätze des DSG zur Informationssicherheit, die Notwendigkeit zur Vorabkonsultation etc. sollten auch für die unabhängigen eidgenössischen Justizbehörden gelten. Immerhin geht es hier um sehr sensible personenbezogene Daten. Das Auskunftsrecht ist allerdings für die Dauer des Verfahrens auf das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht zu beschränken (vgl. im gleichen Sinne auch Bemerkung zu Artikel 2, Abs. 2)

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

GRÜNE	DSG	2	3		Der Ausschluss der Rechtsprechung aus dem Geltungsbereich des DSG entspricht nicht dem Übereinkommen SEV 108, das keine Möglichkeiten zur Ausnahme vom Geltungsbereich vorsieht. Das DSG (d. h. der Grundsätze, z. B. betreffend Informationssicherheit, Vorabkonsultation usw.) sollen auch für die Rechtsprechungsorgane gelten. Die Prozessordnungen gelten als bereichsspezifisches Datenschutzrecht (d. h. lex specialis) ohnehin.
GRÜNE	DSG	3			<b>Es ist sinnvoll, das Konzept der «Datensammlung» zu streichen.</b> Heute können auch Daten, die nicht in einer Datensammlung im Sinne einer Datenbank vorliegen, technisch einfach erschlossen werden.
GRÜNE	DSG	3		a	Die technischen Möglichkeiten der Reidentifizierung / Deanonymisierung sind wegen der technischen Weiterentwicklung immer umfassender. Entsprechend ist an geeigneter Stelle klar zu stellen, dass die auch Bearbeitung von Personendaten die nicht direkt beschafft sondern aus (früher anonymisierten oder pseudonymisierten) unpersönlichen Daten zum Beispiel durch statistische Verfahren gewonnen wurden, nur mit der Zustimmung der betroffenen Person erfolgen darf und den Grundsätzen von Art. 4 (Zustimmungserfordernis etc.) unterliegen muss. Bezüglich der Bearbeitung von anonymisierten und pseudonymisierten Daten ist an geeigneter klarzustellen, dass bei deren Bearbeitung und/oder Weitergabe dem Stand der Technik angemessene Methoden zur Erschwerung der Reidentifizierung / Deanonymisierung vorgenommen werden müssen (z.B. mittel Noise Injection)
GRÜNE	DSG	3		c	<b>Die Auflistung der besonders schützenswerten Personendaten ist lückenhaft.</b> Besonders schützenswert sind u.a. Kommunikationsinhalte, Aufnahmen aus nichtöffentlichen Räumen, Bewegungsprofile und Beziehungsnetze (die z.B. durch sogenannte Kommunikationsranddaten erschlossen werden). Diese Daten ermöglichen einen weitgehenden Einblick in das Leben eines Menschen, seine politischen, weltanschaulichen etc. Ansichten und in seine Intimsphäre und sind entsprechend besonders schützenswert. Allenfalls könnte eine Erweiterung der gewählten Formulierung diesen Aspekt einschliessen: <i>«1. Daten, <u>welche Aufschluss über religiöse, weltanschauliche, politische oder gesellschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten geben.</u>»</i>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					«2. Daten, <u>welche Aufschluss</u> über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie <u>geben</u> .»
GRÜNE	DSG	3		c	<p><b>2. Ethnie/3. Genetische Daten</b> Die Aufnahme des Kriteriums Ethnie ist sinnvoll, ebenso die Aufnahme des Begriffs genetische Daten.</p> <p><b>4. Biometrische Daten</b> Bezüglich der biometrischen Daten ist davon auszugehen, dass künftig die Identifikation auch via heute noch nicht auswertbare biometrische Daten möglich ist, entsprechend ist dieser Ausdruck weit auszulegen. Beispiel: Automatische Analysen von Bewegungsmustern oder Stimmustern können bereits heute mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit die Zuordnung zu einer natürlichen Person ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechende Technik rasch voranschreiten wird. Entsprechend soll auf die Verfahren verwiesen werden und dabei auch die statistische Zuordnung beachtet werden. Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>«4. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche eine statistische oder gar eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten)».</i></p>
GRÜNE	DSG	3		e	Die Definition der Begriffe muss klarer erfolgen und konsequent durchgehalten werden. Die Begriffe «Übermittlung», «Übertragung», «Zugänglichmachen» und «Bekanntgabe» müssen konsequent mit unterschiedlichem und klar definierten Gehalt verwendet werden. Grund: Die Bearbeitung durch einen Auftragsdatenbearbeiter (z.B. eine Druckerei zum Versand von Massenversänden), der den selben rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt und die Daten einzig zwecks Erbringung des Auftrags bearbeitet ist etwas anderes als die Weitergabe an einen Dritten (z.B. Werbenetzwerk, Adresshändler), der damit neue und eigene Zwecke verfolgt.
GRÜNE	DSG	3		f	Der Ersatz des (statischen) Begriffs des Persönlichkeitsprofils durch den Begriff des «Profiling» als Bearbeitung mit potenziell problematischen Resultaten mit Personenbezug ist sinnvoll.
GRÜNE	DSG	3		i	Zur begrifflichen Klärung sollte statt von «Auftragsbearbeiter» von «Auftragsdatenbearbeiter» gesprochen werden. Die damit übernommene Terminologie der EU Verordnung ist klarer.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

GRÜNE	DSG	4	1		
GRÜNE	DSG	4	2		In der Verordnung zu Artikel 4 Abs. 2 müsste klargestellt werden, dass damit auch die Prinzipien der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit als Grundkonzepte gemeint sind, welche notwendige Elemente des Verhältnismässigkeitsprinzips darstellen
GRÜNE	DSG	4	3		Zu klären ist, dass der Zweck eine bestimmte Spezifität haben muss. Sonst könnte eine allgemeine Zweckformulierung wie «Erbringung besserer Dienstleistungen» gewählt werden, welche de facto jede Form der Datenbearbeitung umfassen würde. Eine präzisere neue Formulierung muss dies ausschliessen.
GRÜNE	DSG	4	4		Diese Formulierung impliziert die Festlegung von klaren Aufbewahrungsfristen, was wir begrüssen. Dies muss allerdings später als Pflicht der Verantwortlichen explizit erwähnt werden.
GRÜNE	DSG	4	5		
GRÜNE	DSG	4	6		<p>Weil für jede Datenbearbeitung, die in den Anwendungsbereich des DSG fällt, eine Einwilligung erforderlich ist, ist der Eingangssatz falsch resp. zumindest irreführend.</p> <p>Die Grünen teilen zudem die weiteren Kritikpunkte des SKS und der Digitalen Gesellschaft zur Problematik der Einwilligung: Die Einwilligung muss in jedem Falle «ausdrücklich» erfolgen, wobei in der Botschaft klargestellt werden muss, dass die intentio legis dahin geht, dass eine «ausdrückliche Einwilligung» keinesfalls durch konkludentes Handeln erfolgen kann. Zudem könnte hier (falls nicht an einer anderen Stelle erfolgt) das Koppelungsverbot in einer starken Form eingefügt werden, indem jede Zustimmung zu einer Bearbeitung von Daten, welche für den eigentlichen Zweck nicht notwendig sind, als nichtig erklärt wird, sofern die von der Zustimmung abhängige Dienstleistung nicht auch ohne Zustimmung zur Bearbeitung der unnötigen Daten zugänglich ist. Damit wird die tatsächliche Freiwilligkeit gestärkt.</p> <p>Formulierungsvorschlag, der alle diese Anliegen (Anwendungsbereich, Ausdrücklichkeit, Koppelungsverbot) aufnimmt:</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					«Die notwendige Einwilligung der betroffenen Person ist nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig, eindeutig und ausdrücklich erfolgt. Die Einwilligung ist nichtig bezüglich aller Daten, die zur Erbringung einer Leistung nicht zwingend erforderlich sind, sofern die Erbringung dieser Leistung von der Zustimmung abhängig gemacht wird.»
GRÜNE	DSG	5	1		Der Schutz vor Bekanntgabe ins Ausland sollte nicht nur «schwerwiegende» Gefährdung der Persönlichkeit der Betroffenen umfassen
GRÜNE	DSG	5	3	d	Die Verschärfung, dass verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften vorgängig zu genehmigen sind, ist zu begrüssen.  Die Formulierung in Unterpunkt 2 ist unklar: sofern damit gemeint ist, dass eine ausländische Datenschutzbehörde eines fremden Staats mit angemessenem Schutzniveau stellvertretend für den EDÖB verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften prüfen kann, welche sich auch auf die Bearbeitung in Drittstaaten beziehen, hat dies weitreichende Konsequenzen. Die Prüfung kann somit ausgelagert werden und die dabei anzuwendenden Kriterien müssen sich nicht umfassend mit jenen des schweizerischen DSG decken. Eine Festlegung der verbindlich durch unternehmensinterne Vorschriften zu erfüllenden Kriterien in der Verordnung durch den Bundesrat hat zwingend zu erfolgen, idealerweise wäre eine Festschreibung auf gesetzlicher Ebene zu prüfen. Formulierungsvorschlag:  <i>«...einem Staat angehört, der einen angemessenen Schutz gewährleistet. <u>Der Bundesrat präzisiert die dabei zu erfüllenden Kriterien.</u>»</i>
GRÜNE	DSG	5	5		Die hier vorgeschlagene Frist von 6 Monaten ist definitiv zu lange. Eine Frist von einem Monat bei vorgängig genehmigten Garantien oder Datenschutzvorschriften und eine solche von maximal 2 Monaten bei spezifischen Garantien sollte genügen: Allerdings ist dazu der EDÖB zwingend mit dem notwendigen Personal auszustatten.
GRÜNE	DSG	6	1	a	Die Einwilligung muss <i>«im Einzelfall <u>freiwillig, eindeutig und ausdrücklich</u>»</i> erfolgen
GRÜNE	DSG	6	1	e	Die Formulierung «allgemein zugänglich gemacht» wurde zwar übernommen aus dem bestehenden Gesetz, sollte aber dahingehend präzisiert werden, dass die Daten «öffentlich gemacht» wurden. Die

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Bedeutung dieser litera sind weitreichend und sollten in der Botschaft entsprechend klar dargestellt werden. Bedeutet dies z.B. dass eine Schweizer Firma mit einem Webcrawler oder durch Profile in Social Media persönliche Daten inklusive besonders schützenswerte persönliche Daten sammeln und die entsprechend zusammengestellten Profile ohne Rücksicht auf Artikel 5 Absätze 1-3 ins Ausland verkaufen darf?
GRÜNE	DSG	7	2		Der Bundesrat sollte nicht nur die weiteren Pflichten des Auftragsdatenbearbeiters, sondern vorab die weiteren Pflichten des Verantwortlichen präzisieren.
GRÜNE	DSG	7	3		Die Formulierung sollte klarer zum Ausdruck bringen, dass der Verantwortliche gegenüber dem Auftragsdatenbearbeiter die Delegation an einen anderen Auftragsdatenbearbeiter summarisch bewilligen kann, wobei der Auftragsdatenbearbeiter, der Daten an einen anderen Auftragsdatenbearbeiter weitergibt, diesem gegenüber selber die Verantwortung des Verantwortlichen wahrzunehmen hat.
GRÜNE	DSG	8	1		Das Prinzip, dass Empfehlungen zur guten Praxis gemeinsam mit allen interessierten Kreisen (explizit auch NutzerInnen) erarbeitet werden, ist zu begrüßen. Allerdings bleibt es ohne genügende Ressourcen des EDÖB toter Buchstabe.
GRÜNE	DSG	9			Die Grünen teilen die Auffassung von Privatim, dass es sich bei der Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis lediglich um eine gesetzliche Vermutung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften handelt. Da es sich aber generell bei den Empfehlungen der guten Praxis um eine Konkretisierung des Gesetzes handeln soll und die Empfehlungen nie die Konkretisierung des gesamten Gesetzes umfassen können, trägt diese gesetzliche Vermutung auch nur einen Teil zur Gesamtbeurteilung bei, ob eine Datenbearbeitung die Datenschutzvorschriften einhält. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis freiwillig ist (Abs. 2). Aus diesem Grund könnte Art. 9 VE-DSG ersatzlos gestrichen werden, ohne dass dies die Wirkung des Gesetzes beeinträchtigen würde.
GRÜNE	DSG	11	1		Die Grünen unterstützen die Forderung von Privatim, die Schutzziele hier explizit zu erwähnen und die Formulierung zu korrigieren.

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

#### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

GRÜNE	DSG	11	2		<p>Diese Anforderungen an die vom Bundesrat zu erlassende Verordnung sind zu präzisieren:</p> <p>«Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit. Er regelt insbesondere die Pflicht zur Verschlüsselung der Datenübertragung und der Datenspeicherung von Personendaten nach dem Stand der Technik.»</p>
GRÜNE	DSG	12			<p>So sehr grundsätzlich die Regelung zu Daten einer verstorbenen Person notwendig ist, stellt sich die Frage, welche Fälle bis heute noch nicht geregelt sind, welche Fälle durch die VE-DSG genau neu geregelt werden, und welche Fälle durch diese Formulierung nicht beschlagen werden. Zudem stellt sich die Frage des Verhältnisses zu anderen Rechtsgebieten (Erbrecht, Dokumentationspflicht).</p> <p>Das DSG betrifft ja alleine Personendaten. Die Problematik ist, dass die betroffene Person auch eine andere als der/die Verstorbene sein kann. Insbesondere im Bereich der Amtsgeheimnisse erscheint der VE-DSG problematisch, da diese ausgeschaltet werden und dem Verantwortlichen die Verantwortung übertragen wird, die Abwägung gegenüber überwiegenden Interessen von Dritten zu machen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Bestimmungen zum Amtsgeheimnis dazu dienen sollen, dass das Amtsgeheimnis von einer Ärztin nicht gegen das Einsichtsinteresse eines Kindes in die Krankengeschichte des von ihr betreuten verstorbenen Vaters geltend gemacht werden soll. Die Frage, inwieweit selber unter Amtsgeheimnis stehende Informationen über Dritte herausgegeben werden dürfen, bleibt offen.</p> <p>Aus Sicht der Grünen ist zudem problematisch, dass ein einzelner Erbe und nicht die ganze Erbgemeinschaft die kostenlose Löschung oder Vernichtung verlangen kann.</p> <p>Die Grünen tendieren zur Einschätzung, es wäre sinnvoller, gewisse Einzelprobleme explizit hier resp. idealerweise in spezialgesetzlichen Regelungen zu regeln, insofern diese tatsächlich nicht durch die Übertragung der Rechte der verstorbenen Person auf die Erben kraft Universalsukzession (gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB) bereits gelöst sind.</p>
GRÜNE	DSG	13	1		<p>Die Grünen begrüßen, dass die Beschaffung von Personendaten vom Verantwortlichen den Betroffenen aktiv kommuniziert werden muss, auch wenn die Beschaffung bei Dritten erfolgt. Allerdings sind die klaren Hinweise im erläuternden Bericht zur Wirksamkeit, Verständlichkeit und Sichtbarkeit der Information im Gesetztestext nicht wiederzufinden. Wir schlagen vor, dass hier die Verordnung</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					zwingend präzisierend sein muss, im Sinne folgender Ergänzung: «Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die transparente Information der betroffenen Personen.»
GRÜNE	DSG	13	3		Auf diese Bestimmung wird auch im Rahmen der Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 2 lit. G verwiesen. Aus Sicht der Grünen ist aber zur Erfüllung der <i>Informationspflicht</i> (Art. 13) die Bekanntgabe der Kategorien der bearbeiteten Daten und der Kategorien der Datenempfänger tatsächlich ausreichend. Die <i>Auskunftspflicht</i> nach Art. 20 Abs. 2 lit G hingegen muss aber neben den Daten auch die Empfänger der Daten – und nicht nur deren Kategorien umfassen.
GRÜNE	DSG	13	4		Auf diese Bestimmung wird auch im Rahmen der Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 2 lit. G verwiesen. Aus Sicht der Grünen ist aber zur Erfüllung der <i>Informationspflicht</i> (Art. 13) die Bekanntgabe der Kategorien der zur Auftragsbearbeitung übergebenen Daten ausreichend. Die <i>Auskunftspflicht</i> hingegen muss aber nicht bloss Datenkategorien sondern die Daten sowie die Identität und Kontaktdaten des Auftragsdatenbearbeiters umfassen.
GRÜNE	DSG	14	1		Die Ausnahme von der Informationspflicht ist zu weit gefasst, die Informationspflicht sollte explizit nur dann entfallen, wenn es um die gleichen Kategorien von Daten und auch die gleichen Kategorien von EmpfängerInnen resp. Auftragsdatenbearbeiter geht, welche bereits gemeldet wurden.  Entsprechend könnte man auch den Artikel 14 Abs. 1 ersatzlos streichen. Denn die Informationspflicht gemäss Art. 13 umfasst gemäss unserer Interpretation bereits die Pflicht, über neue Kategorien von Daten und EmpfängerInnen resp. Auftragsdatenbearbeiter aktiv zu informieren. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre Art. 13 entsprechend zu präzisieren
GRÜNE	DSG	14	2	b	Diese Bestimmung ist klarer zu fassen. Der Begriff des «unverhältnismässigen Aufwands» sollte sich nur auf den Aufwand zur Beschaffung/Zuordnung der Kontaktdaten der betroffenen Person beziehen, nicht aber auf den Aufwand zur Information selbst (also zB. Porto bei Vorliegen einzig einer Post und keiner Emailadresse).
GRÜNE	DSG	14	3		Der genaue Gehalt der Bestimmung erschliesst sich auch durch den erläuternden Bericht nicht. Inwiefern sollten überwiegende Interessen Dritter verletzt werden können durch die Informationspflicht

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>über (gemäss unserem Vorschlag) Datenkategorien und Kategorien von Empfängern/Auftragsdatenbearbeitern? Bitte in der Botschaft, falls weiter aufrecht erhalten, klares Beispiel bringen.</p> <p>Falls aufrecht erhalten, schlagen wir eventualiter Aufteilung in zwei Absätze vor: zur Wahrung der überwiegenden Interessen Dritter ist weder Aufschub noch Verzicht nötig, sondern bloss eine «Schwärzung» der betreffenden Informationen, also eine «Einschränkung», die allerdings nicht überschreiten darf:</p> <p><i>«3 der Verantwortliche kann die Übermittlung der Informationen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.</i></p> <p><i>3bis Der Verantwortliche kann die Übermittlung der Informationen einschränken, insofern dies zur Wahrung überwiegender Interessen Dritter zwingend erforderlich ist.»</i></p>
GRÜNE	DSG	20			<p>Hier wäre gemäss der allgemeinen Bemerkungen der Grünen das Recht auf Portabilität im Sinne eines Rechts auf Kopie maschinenlesbarer Daten, das auch an Dritte übertragen werden kann, einzufügen.</p>
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	DSG	25	5		<p>Neu soll eine partielle Beweislastumkehr verankert werden. Der Anbieter ist zu einer angemessenen Mithilfe zu verpflichten. Den Beweis einer rechtmässige Bearbeitung kann durch den Verantwortlichen beispielsweise durch Darlegung der Einhaltung von Empfehlungen der guten Praxis erbracht werden. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass eine unrechtmässige Bearbeitung vorliegt.</p> <p><i>Art. 25 Abs. 5 (neu): «Wird eine schwerwiegende und systematische Verletzung der Persönlichkeit glaubhaft gemacht, ist der Verantwortliche verpflichtet, die rechtmässige Bearbeitung der Daten nachzuweisen.»</i></p>
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	DSG	25	4		<p>Neu sollte hier eine Möglichkeit einer kollektiven Rechtsdurchsetzung vorgesehen werden im Sinne eines Verbandsklagerechts. Mögliche Formulierung:</p> <p><i>Art. 25 Abs. 4 (neu): «Klageberechtigt sind auch Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss unter anderem dem Datenschutz widmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.»</i></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	DSG				
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	DSG	34	3bis		Analog zu Art. 25 Abs. 4 (neu) sind auch die Voraussetzungen für Verbandsklagen zu schaffen.
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	DSG	37	1		Der Beauftragte kontrolliert auch die Verwaltung. Er sollte daher direkt von der Bundesversammlung gewählt werden.
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	DSG	50			<p>Das Sanktionenkonzept ist gesamthaft zu überdenken. Strafsanktionen gegen Individuen sind nur vorzusehen, um kriminelle Energie eines Einzelnen ausserhalb seiner organisatorischen Stellung im Unternehmen z.B. des Verantwortlichen zu sanktioniert.</p> <p>Bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht ist in der Regel aber ein Organisationsverschulden anzunehmen. Dies wäre durch harte Verwaltungssanktionen durch den Beauftragten zu ahnden, wobei auch Persönlichkeitsverletzungen durch Datenbearbeitungen und Verstösse gegen die Datenbearbeitungsgrundsätze gemäss Art. 25 geahndet werden müssen.</p> <p>Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Die in der EU drohenden Bussen von 20 Mio. Euro oder gegebenenfalls höher bis 4 % des Umsatzes scheinen angemessen. Immerhin kann es hier um systematische Verletzungen der Persönlichkeit und der Datenbearbeitungsgrundsätze durch multinationalen Konzernen gehen.</p>
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht</b>	DSG	57			Die exlizite Unterstellung der Datenbearbeitungen durch kantonale Organe, die im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht erfolgen, unter das Bundesgesetz über den Datenschutz wird begrüsst.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

gefunden werden.					
Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.	ZPO	114			Die Erleichterungen für die private Rechtsdurchsetzung durch den Verzicht auf Gerichtskosten und Leistung einer Sicherheit werden begrüsst.
Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.	StGB	134bis			Zusätzlich zu den Straftatbeständen in Art. 143bis soll auch das bewusste Einführen oder Hinterlassen einer offenen Sicherheitslücke (Backdoor) unter Strafe gestellt werden. Beim Eindringen (oder einem Versuch des Eindringens) in ein Datenverarbeitungssystem wird mittels Backdoor das Zielsystem auch für Dritte leichter angreifbar gemacht.

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

<b>Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

<b>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Grünliberale Partei Schweiz  
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per E-Mail an: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

29. März 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes und zur Revision des Übereinkommens SEV 108**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes, zur Revision des Übereinkommens SEV 108 sowie zur Anpassung weiterer Punkte.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen. Vorab möchten wir folgende Punkte betonen: Die Grünliberalen unterstützen die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Revision des Übereinkommens SEV 108. Es wird dabei ausdrücklich begrüsst, dass am Konzept eines relativ schlanken und technologieutralen Datenschutzgesetzes festgehalten wird. Auch wird das Ziel unterstützt, weiterhin von der Europäischen Union als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt zu werden. Anpassungen am Datenschutzgesetz sind allerdings nur dann vorzunehmen, wenn sie den Schutz der Personendaten effektiv verbessern oder administrative und technische Belastungen der Datenbearbeiter abbauen. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Wirtschaftsakteure die Daten bearbeiten können, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Ein gutes Schweizer Datenschutzrecht ist ein Standortvorteil, der bewahrt und gestärkt werden soll. Bei der Umsetzung des Übereinkommens SEV 108 sind die Spielräume entsprechend zu nutzen; auf einen „Swiss Finish“ ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Grünliberale Partei Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : glp

Adresse : Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Kontaktperson : Ahmet Kut

Telefon : 079 560 56 63

E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Datum : 29. März 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis

<u>Allgemeine Bemerkungen</u> .....	4
<u>Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)</u>	6
<u>Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen</u> .....	10
<u>Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten</u> .....	11
<u>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</u> .....	12
<u>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</u> .....	13

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

<b>ALLGEMEINE BEMERKUNGEN</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
glp	Die Grünliberalen unterstützen die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Revision des Übereinkommens SEV 108. Es wird dabei ausdrücklich begrüsst, dass am Konzept eines relativ schlanken und technologieneutralen Datenschutzgesetzes festgehalten wird. Auch wird das Ziel unterstützt, weiterhin von der Europäischen Union als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt zu werden. Anpassungen am Datenschutzgesetz sind allerdings nur dann vorzunehmen, wenn sie den Schutz der Personendaten effektiv verbessern oder administrative und technische Belastungen der Datenbearbeiter abbauen. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Wirtschaftsakteure die Daten bearbeiten können, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Ein gutes Schweizer Datenschutzrecht ist ein Standortvorteil, der bewahrt und gestärkt werden soll. Bei der Umsetzung des Übereinkommens SEV 108 sind die Spielräume entsprechend zu nutzen; auf einen „Swiss Finish“ ist zu verzichten.
glp	Es wird begrüsst, dass die Transparenz über die Datenbearbeitung durch eine verbesserte Informationspflicht gestärkt werden soll (Art. 13 VE-DSG). Sie soll allerdings so ausgestaltet sein, dass sie für die betroffene Person hilfreich ist und nicht über das hinausgeht, was nötig ist. Die Information muss relevant, klar und möglichst einfach sein. Lange Auflistungen, komplizierte Darstellungen u.dgl. sind zu vermeiden.
glp	Die administrative Erleichterung durch Verzicht auf die Registrierungspflicht von Datensammlungen bei Bearbeitung durch private Personen wird begrüsst.
glp	Es wird begrüsst, dass die Selbstregulierung in Form der Empfehlungen der guten Praxis gestärkt werden soll. Die konkrete Umsetzung im Vorentwurf überzeugt allerdings nicht in allen Punkten (siehe dazu nachstehend zu Art. 8 und 9 VE-DSG).
glp	Es wird begrüsst, dass die Kompetenzen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) erweitert werden sollen. Das oberste Ziel muss dabei der bessere Vollzug des Datenschutzrechts sein. Dies bedingt, dass der Bundesrat dem Parlament jene zusätzlichen Ressourcen beantragt, die für eine angemessene Durchsetzung des neuen DSG erforderlich sind.
glp	Der räumliche Geltungsbereich des DSG ist im Gesetz ausdrücklich zu regeln. Im Vordergrund steht dabei die Verankerung des Auswirkungsprinzips, soweit es um die öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen des DSG geht.
glp	Die Pflichten des Auftragsbearbeiters sind so zu überarbeiten, dass sie klarer von den Pflichten des Verantwortlichen unterschieden werden können (Beispiel: Zuständigkeit für die Meldung des Ergebnisses einer Datenschutz-Folgenabschätzung an den EDÖB gemäss Art. 16 Abs. 3 VE-DSG). Sie sollen nur Sachverhalte betreffen, die den Aufgabenbereich des Auftragsbearbeiters betreffen bzw. die von ihm beeinflusst werden können.
glp	Gemäss Erläuterndem Bericht wurde bewusst darauf verzichtet, analog zur EU ein Recht auf Datenportabilität einzuführen (Ziff. 1.6.4). Stattdessen sollen die Erfahrungen in der EU abgewartet werden. Dies ist allerdings zu zaghaft und widerspricht dem Anliegen der Revision, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken. Zwar ist grundsätzlich zu vermeiden, dass den Verantwortlichen aufwändige und vor allem teure neue Pflichten auferlegt werden. Dies gilt vor



**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

<b>BUNDESGESETZ ÜBER DIE TOTALREVISION DES DATENSCHUTZGESETZES UND DIE ÄNDERUNG WEITERER ERLASSE ZUM DATENSCHUTZ (VORENTWURF)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Gesetz</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
glp	DSG	2	3		<p>Bereits nach geltendem Recht ist nicht eindeutig geklärt, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die kantonalen Gerichte gelten. Beispiel Zivilprozesse: Ist der Datenschutz abschliessend durch die ZPO geregelt oder gilt kantonales Recht?</p> <p>Die Revision sollte zum Anlass genommen werden, diese Frage zu klären und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Bei dieser Gelegenheit sollte zudem überprüft werden, ob die Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht und den zivilprozessualen Vorschriften über die Beweiserhebung sachgerecht ist (vgl. BGE 138 III 425); da juristische Personen künftig nicht mehr vom DSG erfasst werden sollen, dürfte die Bedeutung dieser Frage jedoch abnehmen.</p>
glp	DSG	3		f	Die Begriffsbestimmung des Profiling ist so einzuschränken, dass nur dann Profiling vorliegt, wenn als Ergebnis der Auswertung Personendaten vorliegen.
glp	DSG	3		h	Der Gesetzwortlaut nennt drei kumulative Begriffselemente (Zweck, Mittel und Umfang der Bearbeitung), der Erläuternde Bericht nur zwei (Zweck und Mittel). Es ist zu klären, was gilt.
glp	DSG	4	3		Es sollte genügen, wenn der Zweck der Bearbeitung für die betroffene Person „erkennbar“ ist. Der Zusatz „klar erkennbar“ ist zu streichen, da er mit Blick auf Art. 5 Ziff. 4 Bst. b E-SEV 108 unnötig streng und im Streitfall ein möglicher Konfliktherd ist. Gemäss Erläuterndem Bericht ist keine materielle Änderung beabsichtigt.
glp	DSG	5	2		Der Rechtsschutz in Bezug auf die Liste des Bundesrates mit Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet, muss geklärt werden. Kann die Entscheidung des Bundesrates, einen Staat in die Liste aufzunehmen, ihn darin zu belassen oder zu streichen angefochten werden und, wenn ja, von wem?
glp	DSG	5	4		Es wird begrüsst, dass eine Maximalfrist für Einwände des EDÖB gegen spezifische Garantien vorgesehen ist.
glp	DSG	5	5		Die Frist von 6 Monaten für Einwände des EDÖB gegen standardisierte Garantien ist viel zu lang und ist angemessen zu verkürzen.
glp	DSG	5	6		Die Pflicht, den EDOB über den Gebrauch standardisierter Garantien zu informieren, ist unnötig und daher zu streichen.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

glp	DSG	6	2		Die Meldepflicht geht zu weit und ist zu streichen.
glp	DSG	7	2		Es ist unklar, welche „weiteren“ Pflichten in der Ausführungsverordnung präzisiert werden sollen. Daher ist die Präzisierung zu prüfen, dass es um die in Satz 1 von Absatz 2 genannten Pflichten geht (= Gewährleistung der Datensicherheit und der Rechte der betroffenen Person).
glp	DSG	8			Die Stärkung der Selbstregulierung durch das Mittel der Empfehlungen der guten Praxis wird ausdrücklich begrüsst. Da viele Bestimmungen des DSG offen formuliert und damit sehr auslegungsbedürftig sind, können solche Empfehlungen die Rechtssicherheit verbessern. Zudem können sie einfacher angepasst werden als Gesetzesbestimmungen, was es möglich macht, rasch auf rechtliche und technologische Entwicklungen zu reagieren.  Der Ausdruck „Datenvorschriften“ in den Absätzen 1 und 2 ist zu überarbeiten, da unklar ist, welche Bestimmungen gemeint sind. Theoretisch können auch private Bestimmungen gemeint sein, was kaum beabsichtigt sein dürfte. Vorzuziehen wäre bspw. „gesetzliche Datenschutzvorschriften“ oder „gesetzliche Regelungen zum Datenschutz“.
glp	DSG	9	1		Die rechtlichen Folgen der Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis sind unklar. Die Bestimmung ist zu überarbeiten. Dabei ist zu präzisieren, was die genauen Folgen der Einhaltung sind. Die wichtigste Wirkung muss die Verbindlichkeit gegenüber dem EDÖB sein, sofern dieser die Empfehlungen erarbeitet oder genehmigt hat (Grundsatz von Treu und Glauben). Umgekehrt ist klarzustellen, dass die Empfehlungen – selbst bei Erarbeitung oder Genehmigung durch den EDÖB – für die Gerichte nicht verbindlich sind.
glp	DSG	12			Es wird begrüsst, dass der Umgang mit Daten einer verstorbenen Person geregelt werden soll.
glp	DSG	13	3		Es wird begrüsst, dass der betroffenen Person bei einer Bekanntgabe ihrer Daten an einen Dritten die Empfänger (bzw. die Kategorien der Empfänger) mitgeteilt werden sollen. Eine solche Information ist zentral, damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen und die Kontrolle über ihre Daten ausüben kann, namentlich indem sie die Zustimmung zur Bekanntgabe verweigert bzw. widerruft.  Zur Informationspflicht siehe auch den Kommentar vorne unter „Allgemeine Bemerkungen“
glp	DSG	14	2	b	Es sollten Beispielfälle im Gesetzestext erwähnt werden („insbesondere“).
glp	DSG	14	4	a	Es sollten Beispielfälle im Gesetzestext erwähnt werden („insbesondere“).

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

glp	DSG	15			Es ist zu prüfen, ob die Regelung in der EU den Interessen der betroffenen Person nicht besser dient (= Recht, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden; Art. 22 der Datenschutz-Grundverordnung).
glp	DSG	16			Die Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen birgt die Gefahr eines administrativen Leerlaufs. Zudem ist die Strafandrohung problematisch (v.a. Art. 51 Abs. 1 Bst. d. VE-DSG). Die Regelung soll sich daher auf das Notwendige beschränken und eine formalisierte Datenschutz-Folgenabklärung nur im Falle eines <i>hohen</i> Risikos vorsehen, so insbesondere wenn viele Personen betroffen sind oder bei besonders schützenswerte Personendaten.
glp	DSG	17			Es wird begrüsst, dass Verletzungen des Datenschutzes zu melden sind.
glp	DSG	18			Es wird begrüsst, dass die Grundsätze des „Privacy by Design“ und des „Privacy by Default“ im Gesetz verankert werden.
glp	DSG	19		a	Bei der Ausgestaltung der Dokumentationspflicht ist eine Balance zwischen dem Interesse der betroffenen Person und des EDÖB an einer möglichst umfassenden Dokumentation und dem Schutz des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters vor einer unverhältnismässigen administrativen Belastung anzustreben. Die wichtigsten Merkmale der Dokumentationspflicht sind im DSG zu verankern; eine vollständige Delegation der Konkretisierung an den Bundesrat wird abgelehnt. Die Dokumentationspflicht ist darauf zu beschränken, was nötig ist, damit der EDÖB seine Aufgaben erfüllen und die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können. Sie kann bei besonders schützenswerten Daten tendenziell weiter gehen als bei gewöhnlichen Personendaten. Relevant sind namentlich auch Herkunftsinformationen für Personendaten.
glp	DSG	20			Das Auskunftsrecht der betroffenen Person ist von grosser praktischer Bedeutung. Es wird begrüsst, dass der Inhalt des Auskunftsanspruchs erweitert wird.
glp	DSG	23	2	a	Es ist zu prüfen, die Bearbeitung von Personendaten entgegen den Grundsätzen von Artikel 7 VE-DSG in den (nicht abschliessenden) Katalog von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a VE-DSG aufzunehmen.
glp	DSG	25	1	c	Es wird begrüsst, dass das „Recht auf Löschung“ ausdrücklich im Gesetz verankert wird.
glp	DSG	38			Der Modus der Wiederwahl des EDÖB (maximal zwei Wiederwahlen, Erfordernis sachlich hinreichender Gründe für die Nichtwiederwahl) wird abgelehnt, da er zu schematisch ist. Eher ist die blosse Genehmigung der Wahl durch die Bundesversammlung zu hinterfragen und stattdessen die Wahl des EDÖB durch die Bundesversammlung zu prüfen (vgl. Pa.Iv. 16.409).

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

glp	DSG	41			Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die Untersuchungsrechte des EDÖB ausgeweitet werden sollen. Das Verfahren muss vollumfänglich den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren genügen, was namentlich eine klare Regelung der Rechte und Pflichten des EDÖB und der von der Untersuchung betroffenen Person voraussetzt. Dem genügt Artikel 41 nicht. So ist unklar, was das Recht, „die Räumlichkeiten zu inspizieren“, genau umfasst (Abs. 3 Bst. a). Ebenso unklar ist, was „Zugang“ zu allen notwendigen Daten und Informationen konkret bedeutet (Abs. 3 Bst. b). Die Bestimmung ist daher zu präzisieren. Ablehnt wird das völlig kontrollose Überprüfungsrecht des EDÖB ausserhalb eines Untersuchungsverfahrens (Abs. 4).
glp	DSG	50 ff. (8. Abschnitt)			Es wird grundsätzlich begrüsst, dass der Vollzug des DSG mittels Strafandrohungen verbessert werden soll. Dabei besteht allerdings ein Spannungsverhältnis zwischen den weit gefassten und auslegungsbedürftigen materiellen Vorschriften des DSG einerseits und dem Gesetzmässigkeitsprinzip im Strafrecht andererseits: Man soll nur dann bestraft werden, wenn das gesetzmässige Verhalten für die betroffene Person hinreichend erkennbar ist. Folgerichtig sollten nur Handlungen und Unterlassungen strafbar sein, die sich hinreichend klar aus dem Datenschutzrecht ergeben (z.B. vorsätzliches Erteilen von falschen Auskünften). Bei allen anderen Handlungen und Unterlassungen kommt eine Bestrafung primär bei Missachtung von Verfügungen des EDÖB in Betracht. Zudem ist die Strafandrohung von bis zu 250 000 Franken bei fahrlässigem Verhalten zu hoch. Sie ist angemessen zu reduzieren, bspw. auf 100 000 Franken. Demgegenüber sind im Wiederholungsfall ausdrücklich höhere Bussen vorzusehen.  Die Strafbestimmungen sind gemäss den vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten. Die Spielräume bei der Umsetzung der Vorgaben des revidierten Übereinkommens SEV 108 sind entsprechend zu nutzen.
glp	DSG	52	1		Gleich im geltenden Artikel 35 DSG ist zu verlangen, dass die Bekanntgabe unbefugterweise erfolgt.
glp	ZPO				Es wird begrüsst, dass die Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Ansprüche in einem Zivilprozess mit verschiedenen Massnahmen erleichtert werden soll, namentlich durch Befreiung von den Gerichtskosten.
glp	StGB	179de-cies			Es wird begrüsst, dass ein besonderer Straftatbestand zur Ahndung von Identitätsmissbrauch geschaffen werden soll.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**




Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

**ENTWURF ZUR REVISION DES ÜBEREINKOMMENS SEV 108 ZUM SCHUTZ DES MENSCHEN BEI DER AUTOMATISCHEN VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
glp	Es wird begrüsst, dass die Schweiz das revidierte Übereinkommen SEV 108 ratifiziert.





Bern, 3. April 2017



**Bundesamt für Justiz**

per Email: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

## Vernehmlassung zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen und uns dabei in grossen Teilen an der Vernehmlassungsantwort der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten privatim orientieren:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz begrüsst den Vorentwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG). Er ist eine Chance, das Datenschutzrecht den aktuellen Herausforderungen anzupassen, um den zunehmenden Risiken für die Grundrechte und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu begegnen. Ziel gemäss Begleitbericht ist es, den Datenschutz zu verbessern, insbesondere indem die Datenbearbeitung transparenter gestaltet wird, die betroffenen Personen mehr Kontrolle über ihre Daten erhalten und die Pflichten der Verantwortlichen ausgebaut werden. Zudem soll das Verantwortungsbewusstsein der privaten Personen, die Daten bearbeiten, gefördert und diese zur Einhaltung nicht verbindlicher Instrumente ermutigt werden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte erhält durch den Vorentwurf Verfügungskompetenzen und damit umfassendere Aufsichtsbefugnisse.

Entscheidend ist schliesslich, dass die Schweiz mit den vorgeschlagenen Änderungen im Datenschutzgesetz den europäischen Anforderungen für die Erleichterung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs entspricht. In den Bereichen, die nicht der Schengen-Zusammenarbeit unterstehen, gilt die Schweiz als Drittstaat. Zwischen einem Drittstaat und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen Daten nur ausgetauscht werden, wenn der Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau gemäss der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet. Dieses Schutzniveau wird durch die Europäische Kommission periodisch überprüft und in einem Angemessenheitsbeschluss festgehalten. Ein solcher Beschluss kann jederzeit widerrufen werden.

Die Europäische Kommission hat in einem Angemessenheitsbeschluss vom 26. Juli 2000 bestätigt, dass die Schweiz über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Diese Entscheidung beruht jedoch auf

dem in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Schutzniveau. Künftig wird die schweizerische Gesetzgebung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Anforderungen überprüft. Falls die Schweiz den Angemessenheitsbeschluss beibehalten bzw. im Falle eines Widerrufs erneut eine Bestätigung über das angemessene Datenschutzniveau erhalten möchte, ist es von zentraler Bedeutung, dass die schweizerische Gesetzgebung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

## **Aufspaltung in zwei Vorlagen?**

privatim schlägt in ihrer Vernehmlassungsantwort mit gut nachvollziehbaren Gründen vor, den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Datenschutz in zwei Gesetzen zu normieren. Dies vor allem, weil sich die Rechtfertigungskonzepte in den beiden Bereichen entscheidend unterscheiden (öffentlich-rechtlich: Legalitätsprinzip / privatrechtlich: Einwilligung, überwiegendes Interesse, Gesetz), was (auch schon in der Vergangenheit) die Regulierung in den allgemeinen Grundsätzen (für beide Bereiche) und besonderen Bestimmungen (je für einen Bereich) kompliziert und schwerfällig macht.

Ausserdem könnten damit für die Zukunft zwei Handlungsoptionen offengehalten werden:

- Einerseits könnten mittelfristig – wie in vielen Kantonen mit dem Öffentlichkeitsprinzip – die Regelung des *Datenschutzes* und des *Öffentlichkeitsprinzips* als zwei Seiten derselben Medaille in einem Gesetz zusammengeführt werden.
- Andererseits könnte längerfristig, nachdem dafür die notwendige Verfassungsgrundlage geschaffen worden ist, ein *einheitliches, schweizweit geltendes Datenschutzgesetz für alle öffentlichen Organe* geschaffen werden. Damit müssten auch nicht mehr bei jeder Änderung des übergeordneten internationalen Rechts das Bundesdatenschutzgesetz und 26 kantonale Datenschutzgesetze angepasst werden, was erfahrungsgemäss zeitlich äusserst anspruchsvoll ist, weil die Kantone faktisch abwarten müssen, wie der Bund die geforderten Anpassungen umsetzt.

Die SP bittet den Bundesrat, dieses Konzept eingehend und unvoreingenommen zu prüfen und in der Botschaft die Gründe nachvollziehbar dazulegen, falls er an der jetzigen Architektur festhalten will. Zu prüfen wäre in diesem Fall, ob es dann nicht zumindest eine Verfassungsänderung braucht, welche den Erlass eines Rahmengesetzes erlaubt, das die Kantone dazu anhält, ihr Datenschutzrecht auf einheitlichem Niveau à jour zu halten.

## **Beweislastumkehr**

Ein zentrales Ziel der Vorlage ist die Stärkung der Rechte der betroffenen Person. Die Zivilprozessordnung (ZPO) soll dahingehend geändert werden, dass für Klagen und Begehren nach dem Datenschutzgesetz keine Sicherheiten zu leisten und keine Gerichtskosten zu bezahlen sind. Diese Erleichterungen in der Prozessführung für die betroffene Person können für sich die Schwelle für die Durchsetzung der eigenen Rechte nicht entscheidend herabsetzen. Die in den Erläuterungen aufgrund des Fehlens von wirkungsvollen Rechtsdurchsetzungsinstrumenten vor allem im privaten Sektor festgestellte erheblich verringerte Wirksamkeit des Datenschutzgesetzes kann nur aufgefangen werden, wenn neben den Kosten auch die Beweisführung für die betroffene Person erleichtert wird. Die SP fordert deshalb für Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes eine Beweislastumkehr, da es der betroffenen Person aufgrund der Komplexität der heutigen Datenbearbeitungen in vielen Fällen gar nicht möglich ist, den Beweis für das unbefugte Bearbeiten zu erbringen. Dies bedeutet auch keine zusätzliche Belastung des Verantwortlichen, da dieser den Nachweis der Konformität seiner Datenbearbeitungen auch unabhängig von einem Verfahren zu dokumentieren hat (Art. 19 lit. a VE-DSG).

## **Weitere Stärkung der Rechte der betroffenen Personen**

In Bezug auf die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen werden zwei zentrale Elemente der EU-Reform ignoriert: Art. 20 Verordnung (EU) 2016/679 sieht ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** vor und Art. 17 Verordnung (EU) 2016/679 ein **Recht auf Löschung** («**Recht auf Vergessenwerden**»). Beide Rechte stärken die Position der betroffenen Personen insbesondere gegenüber grossen global tätigen Datenbearbeitern. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum den Schweizer Bürgerinnen und Bürger ein solches Recht verwehrt werden soll. Die SP fordert deshalb die Aufnahme dieser beiden Rechtsinstrumente in die Totalrevision des DSG.

## **Griffige Verwaltungssanktionen statt Abwälzung auf das Strafrecht**

Dem Begleitbericht kann auf S. 15 Folgendes entnommen werden:

*Der VE-DSG kommt den Empfehlungen des Rates [der europäischen Union] insoweit nach, als der Beauftragte Verfügungskompetenzen erhält (siehe Art. 41-43 VE-DSG). Hingegen wäre es nach Ansicht des Bundesrates nicht angemessen, dem Beauftragten die Befugnis einzuräumen, Verwaltungssanktionen gegen Bundesorgane zu verhängen. Diese in anderen Ländern bestehende Möglichkeit widerspricht nach Meinung des Bundesrates der schweizerischen Rechtstradition.*

Die Nonchalance mit der sich der Bundesrat hier über eine zentrale Forderung des europäischen Datenschutzes hinwegsetzt, erstaunt. Dass die Möglichkeit für Sanktionen der schweizerischen Rechtstradition angeblich widerspreche, kann ja wohl nicht wirklich ein guter Grund sein (erst recht nicht, wenn es der einzige ist), um hier aus dem Schengensystem auszubrechen.

Vor diesem Hintergrund lehnt die SP Schweiz den Ausbau der Strafbestimmungen im VE-DSG ab (Art. 50 ff. VE-DSG, wobei Art. 50 Abs. 2 auch rein sprachlich grob fehlerhaft redigiert ist). Mit den vorgesehenen Strafbestimmungen werden bisherige Vollzugsdefizite des DSG auf das Strafrecht abgewälzt. Bereits die bestehenden Strafbestimmungen des DSG haben sich in Bezug auf eine einheitliche Vollstreckung des DSG nicht bewährt. Strafurteile aufgrund der Strafbestimmungen des DSG sind fast gänzlich unbekannt. Mit den neuen Bestimmungen tritt der Strafrichter in Konkurrenz zur Datenschutzaufsichtsbehörde, was weder institutionell noch sachlich sinnvoll ist. Zahlreichen der neuen Strafbestimmungen fehlt die Bestimmtheit, so dass sie dem Grundsatz «Nulla poena sine lege» widersprechen. Zudem werden mit den umschriebenen Strafbestimmungen die Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2016/680 und Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. c E-SEV 108 nicht vollständig umgesetzt. Die EU sowie der Europarat verlangen ausdrücklich auch Verwaltungssanktionen, die der Beauftragte verhängen kann. Die angedrohten strafrechtlichen Sanktionen von max. 500'000 CHF wirken keinesfalls abschreckend und sind im Vergleich zu den Sanktionsmöglichkeiten nach dem EU-Recht für global tätige Unternehmen bedeutungslos. Mit den Strafbestimmungen wird die Strafverfolgung zudem an die Kantone delegiert. Damit müssen die Kantone nicht nur ressourcenmässig für den Vollzug des VE-DSG aufkommen, sondern es ist aufgrund der spezifischen Materie des Datenschutzrechts auch damit zu rechnen, dass kein einheitlicher Vollzug möglich sein wird. Der Vollzug und die Sanktionierung von Verstössen gegen das VE-DSG sind aus Sicht der SP Schweiz eine Bundesaufgabe und somit durch den Bund wahrzunehmen.

## **Ressourcen des EDÖB**

Das VE-DSG enthält erweiterte Kompetenzen und Aufgaben für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Dies wird nur mit einem wesentlichen Ausbau der Ressourcen des EDÖB möglich sein. Werden diese Ressourcen nicht zugeteilt, kann ebenso auf den Ausbau der Kompetenzen und Aufgaben verzichtet werden. Die Organisation des EDÖB ist deshalb allenfalls analog der Wettbewerbskommission auszubauen.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **Art. 3 Begriffe**

Der Begriff der «biometrischen Daten» ist missverständlich. Auch in den Erläuterungen wird er nicht geklärt: Ein Gesichtsbild (ein Portrait) ist grundsätzlich auch ein «biometrisches Datum», soll aber hier nicht als Unterkategorie der besonders schützenswerten Personendaten erfasst werden. Deshalb ist, wie dies auch die Konferenz der Kantonsregierungen in ihrem Leitfaden für die Anpassung der kantonalen Datenschutzgesetze tut, die folgende Definition aufzunehmen:

*«4. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten)».*

Die SP begrüsst den *Ersatz des bis heute unklaren Begriffs des «Persönlichkeitsprofils»* (als «gefährliche» Art von Daten) *durch das «Profiling»* (als «gefährliche» Art des Bearbeitens von Daten). Allerdings ist es völlig ungenügend, wenn dann im bereichsspezifischen Datenschutzrecht (in den anzupassenden Bundesgesetzen) mit Blankettermächtigungen das Profiling quasi «durchgewinkt» wird. Verlangt ist, dass klare und strenge Rahmenbedingungen für das Profiling in den Bundesgesetzen konkretisiert werden.

### **Art. 4 Grundsätze**

Die SP begrüsst die Neuformulierung und Ergänzungen von Art. 4 DSG. Zu Art. 4 Abs. 4 VE-DSG ist festzustellen, dass die Festlegung von Aufbewahrungsfristen impliziert wird. Diese Pflicht der Verantwortlichen sollte mindestens im Botschaftstext zum Ausdruck kommen.

Es ist zu begrüßen, dass bei der Einwilligung festgehalten wird, dass sie nicht nur freiwillig, sondern auch eindeutig zu erfolgen hat. Im 2. Satz sollte aber auch der Begriff «ausdrücklich», dessen Bedeutung bisher in der Literatur kontrovers diskutiert wurde, mindestens durch eine Erläuterung im Botschaftstext geklärt werden.

### **Art. 7 Auftragsdatenbearbeitung**

Der Verantwortliche muss sich nicht nur vergewissern, dass die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet sind, sondern er muss wirksam sicherstellen, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche es selber tun darf. Entsprechend ist die Formulierung in lit. a zu ergänzen.

Art. 7 Abs. 2 VE-DSG ist in Abhängigkeit von der Anpassung in lit. a neu zu formulieren. Zudem sollte der Bundesrat nicht Anforderungen an den Auftragsdatenbearbeiter präzisieren, sondern die Verantwortlichen in die Pflicht nehmen, indem die einzelnen Anforderungen an die Auswahl des Dritten und die Sicherstellung, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es der Verantwortliche tun dürfte, auf Verordnungsstufe detailliert geregelt werden.

Unklar erscheint das Verhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsbearbeiter in einem arbeitsvertraglichen Rahmen. Es erschliesst sich aus den Ausführungen im Begleitbericht nicht, warum Angestellte eines Verantwortlichen keine Auftragsbearbeiter im Sinne des Gesetzes sein sollen – dies ist besser zu begründen resp. zu klären.

## **Art. 8 und 9 Empfehlungen der guten Praxis**

Das neue Instrument der Empfehlungen der guten Praxis, wobei der Beauftragte solche zu erarbeiten oder zu genehmigen hat, wird von der SP grundsätzlich begrüsst. Dieses Instrument braucht aber *bedeutende Ressourcen*, um zum richtigen Zeitpunkt zusammen mit den interessierten Kreisen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Anwendungsbereichs über Empfehlungen zu verfügen, die in der Praxis auch Wirkung erzielen können. Solange nicht geklärt ist, wie diese Ressourcen dem Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, besteht die Gefahr, dass dieses Instrument wirkungslos bleibt.

## **Art. 11 Sicherheit von Personendaten**

Art. 11 VE-DSG orientiert sich zu stark am bisherigen Art. 7 DSG und unterlässt es, Schutzziele zu definieren wie dies Art. 32 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) 2016/679 und Art. 29 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 tun, aber auch in modernen kantonalen Datenschutzgesetzen zu finden ist (z.B.: § 7 IDG/ZH, § 8 IDG/BS). Dabei ist auch der veraltete Begriff des «unbefugten Bearbeitens» zu hinterfragen. Die SP schlägt deshalb vor, die *Schutzziele explizit im Gesetz zu erwähnen*.

## **Art. 12 Daten einer verstorbenen Person**

Die SP begrüsst grundsätzlich, dass eine Regelung für den Zugang zu Daten einer verstorbenen Person vorgesehen wird. Allerdings hat sie Zweifel, ob die vorgeschlagene Lösung der Sachlage in allen Punkten gerecht wird.

Eine Untersagung i.S.v. Art. 12 Abs. 1 lit. a VE-DSG wird im Alltag kaum je vorkommen. Somit hängt die Entscheidung allein an einer Interessenabwägung nach Art. 12 Abs. 1 lit. b VE-DSG, allerdings mit der Schwierigkeit, dass die abzuwägenden Interessen der verstorbenen Person durch den Datenbearbeiter, der Einsicht geben soll, schwer zu ermitteln und zu gewichten sind (wenn man nicht davon ausgeht, dass mit dem Tod die Interessen der verstorbenen Person ohnehin «untergehen»). Es ist deshalb zu prüfen, ob die Norm nicht restriktiver ausgestaltet werden muss.

Die Ausschaltung der Amtsgeheimnisse (insbesondere der besonderen Amtsgeheimnisse, also nicht bloss der personalrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit) und der Berufsgeheimnisse einzig aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 12 Abs. 1 VE-DSG) erscheint problematisch. Der Weg, aus solchen Schweigeverpflichtungen «herauszukommen», ist normalerweise die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde. Der Bundesrat wird deshalb gebeten zu prüfen, ob dieser Absatz restriktiver zu formulieren ist.

Dass jeder Erbe allein von den Verantwortlichen verlangen kann, dass die Daten des Erblassers kostenlos gelöscht oder vernichtet werden kann, ist zwar gut gemeint, trägt aber den unterschiedlichen Interessen der Mitglieder einer Erbengemeinschaft in keiner Weise Rechnung und die entsprechenden Konflikte sind damit vorprogrammiert.

## **Art. 15 Automatisierte Einzelentscheidungen**

Von Bedeutung ist diese Regelung vor allem im Privatrecht. Für diesen Bereich wird sie begrüsst.

Im öffentlichen Recht ergehen Einzelentscheidungen mit rechtlichen Wirkungen in aller Regel in Form der Verfügung. Weil diese eröffnet werden müssen, ist die Information der betroffenen Personen sichergestellt. Weil den betroffenen Personen im Vorfeld des Erlasses von Verfügungen ein Anspruch auf rechtliches Gehör zukommt, ist auch sichergestellt, dass sie sich zur Einzelentscheidung äussern können. Aus diesem Grund geht der KdK-Leitfaden für die Umsetzung in den kantonalen DSG davon aus, dass es keine spezifische Regelung in den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen braucht. Zum einen ist deshalb die Regelung (ohne Abs. 3) in den Abschnitt zum Datenbearbeiten durch

Private zu verschieben. Zum andern sind im öffentlich-rechtlichen Bereich automatisierte Einzelentscheidungen, die nicht in Form einer Verfügung eröffnet werden, ausschliesslich zuzulassen, wenn ein Gesetz (im formellen Sinn) dies ausdrücklich vorsieht und das Gesetz gleichzeitig geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen (insbesondere bezüglich der Transparenz und Einwirkungsmöglichkeiten für die betroffenen Personen) vorsieht.

### **Art. 17 Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen**

Die «Verletzung des Datenschutzes» wird in Art. 17 Abs. 1 VE-DSG nicht klar definiert, was aber auch im Hinblick auf die mögliche Strafbarkeit des Verantwortlichen (siehe Art. 50 Abs. 2 lit. e und Art. 50 Abs. 3 lit. b VE-DSG) unentbehrlich ist. Die Definition ist entweder in diesem Artikel oder unter den Begriffen (Art. 3 VE-DSG) nachzutragen. Dabei schlägt privatim vor (und die SP schliesst sich hier an), die *Definition* gemäss dem KdK-Leitfaden für die Umsetzung in den kantonalen DSG zu formulieren:

*«Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.»*

Die Meldepflicht soll entfallen, wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person führt. Diese Formulierung lässt dem Verantwortlichen einen weiten Ermessensspielraum, der faktisch die vorsätzliche oder fahrlässige Strafbarkeit der Nichtmeldung ausschliesst. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Ermessensspielraum konkreter eingeschränkt werden sollte und die Anwendung des Strafrechts ist – wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt – zu überdenken.

Mitzubedenken ist dabei auch, dass die Regelung die Mitarbeiter in einer Unternehmung regelmässig in eine Zwickmühle bringen wird: Stellt zum Beispiel der interne Datenschutzverantwortliche eine Datenschutzverletzung im eigenen Betrieb fest und könnte sie zu einem Risiko für die betroffenen Personen führen, muss er sie dem EDÖB melden und damit die dafür verantwortlichen Personen «ans Messer» liefern: Je nach Verstoß werden sie dafür strafrechtlich verfolgt werden müssen, da der EDÖB seinerseits eine Anzeigepflicht hat. Tut der Datenschutzverantwortliche dies nicht, muss er selbst mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen (Art. 50 Abs. 2 Bst. e VE DSG). Dies wird für ihn, der darauf angewiesen ist, dass andere Mitarbeiter mit ihm offen über Datenschutzprobleme sprechen, eine äusserst schwierige Situation sein. Doch auch dort, wo der Datenschutzverantwortliche selbst für den Datenschutzverstoß (mit-)verantwortlich ist, sind Konflikte vorprogrammiert (Stichwort nemo tenetur) – siehe dazu auch Rosenthal in Jusletter.

### **Art. 18 «Datenschutz durch Technik»: Privacy by design, privacy by default**

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die Aufnahme dieser beiden Konzepte in das neue Gesetz ausdrücklich. Allerdings erscheint es aufgrund der Formulierung von Art. 18 Abs. 1 VE-DSG nicht klar, wie weit hier eine Verpflichtung der Verantwortlichen entstehen soll, die nicht bereits aufgrund von Art. 11 VE-DSG besteht. Vor diesem Hintergrund ist auch zu fragen, ob die mögliche strafrechtliche Sanktionierung der Unterlassung von Massnahmen gemäss Art. 18 VE-DSG (Art. 51 Abs. 1 lit. e VE-DSG) auf einem genügend genau beschriebenen Tatbestand beruht.

Bedauerlicherweise nicht aufgenommen in den Entwurf wurde das Konzept control by design. Es geht darum, die Rechte der Personen, die im Besitz oder Eigentum eines netzwerkfähigen Gerätes sind, umfassend zu regeln und ihnen das unabdingbare Recht einzuräumen, die Verbindung dieser Gegenstände zu trennen und - wenn sie eine Verbindung zulassen - selbst entscheiden zu können, welche Daten Dritten weitergegeben werden (siehe dazu auch das [Postulat 14.3739](#) von Nationalrat Jean

Christophe Schwaab). Der Bundesrat wird aufgefordert, dieses Konzept bei der Erarbeitung der Botschaft ins neue DSG zu integrieren.

### **Art. 20 Auskunftsrecht**

Die SP begrüsst, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Auskunft über die eigenen Personendaten (der «Zugang zu den eigenen Personendaten») als Inbegriff der Ausübung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung kostenlos zu gewähren ist, und dass auf Gesetzesstufe ausdrücklich festgehalten wird, welche Informationen mitgeteilt werden müssen.

### **Art. 23 Persönlichkeitsverletzungen**

Es erscheint fraglich, ob es sinnvoll ist, beim Profiling eine tatbestandsausschliessende Einwilligung vorzusehen. Ein Profiling im Sinne der Legaldefinition (siehe Ergänzung zu Art. 3 lit. f VE-DSG) stellt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung dar. Sie kann aber, wie in Art. 24 Abs. 1 VE-DSG vorgesehen, durch eine Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt werden – in Verbindung mit der Regelung von Art. 4 Abs. 6 VE-DSG ist klar, dass bei einem Profiling die Einwilligung ausdrücklich erteilt werden muss. Die Worte «*ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person*» greifen deshalb den Regelungen von Art. 24 vor und sollten gestrichen werden.

### **Art. 24 Rechtfertigungsgründe**

Nach dem geltenden Recht waren Datenbearbeitungen durch Wirtschaftsinformationsunternehmen (Wirtschaftsauskunfteien) durch ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt, solange diese keine Persönlichkeitsprofile bearbeiteten. Im VE-DSG wird das Persönlichkeitsprofil (als «gefährliche» Datenart) ersetzt durch das Profiling (als «gefährliche» Art der Datenbearbeitung). Im nun vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 lit. c VE-DSG wird das Profiling erlaubt, ohne dass – ausser dem Erfordernis der Volljährigkeit der betroffenen Personen (Ziff. 3) – in irgendeiner Weise strengere Anforderungen an das Profiling gestellt werden. Dies ist zu überprüfen, und es sind strengere Anforderungen an das Profiling durch Wirtschaftsinformationsunternehmen zu stellen.

Fraglich erscheint andererseits, ob mit der Einführung des rechtssetzungstechnisch doch sehr ungewöhnlichen Begriffs „möglichlicherweise“ in Art. 24 Abs. 2 nicht mehr Rechtsunsicherheit als Rechtssicherheit geschaffen wird, auch wenn klar ist, dass es sich bei den nachstehend aufgezählten Fällen nur um Indizien handeln kann.

Und last but not least muss bei den Anforderungen an die Anonymisierung von Datensätzen sichergestellt werden, dass diese nicht mittels eines Abgleichs mit anderen Datensätzen einfach ausgehebelt werden kann ([siehe dazu Antoinette Rouvroy](#), S. 28 ff.)

### **Art. 27 Rechtsgrundlagen**

Beim Profiling müssen im Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Blankettnormen (wie etwa: «das Bundesamt darf besondere Personendaten bearbeiten und ein Profiling durchführen») reichen keinesfalls.

Es ist deshalb zu verdeutlichen, dass aus diesem Grund ein Profiling immer eine Grundlage in einem formellen Gesetz voraussetzt, weil ein Profiling immer besondere Risiken für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen birgt und deshalb nach Art. 27 Abs. 2 lit. b VE-DSG nicht auf Grundlage einer Regelung in einem Gesetz im materiellen Sinn zulässig ist.

## Art. 41 Untersuchung

Es ist zu begrüssen, dass dem Beauftragten erweiterte Untersuchungsbefugnisse zugestanden werden. Dies entspricht den Vorgaben des E-SEV 108 (Art. 12<sup>bis</sup> Ziff. 3) sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 (Art. 52). Allerdings stellen diese Vorgaben klar, dass der Beauftragte nicht die Wahl hat, ob er auf eine Anzeige einer betroffenen Person reagieren will oder nicht («kann»), da er diesbezüglich klarerweise eine Behandlungspflicht hat. Dies müsste im Gesetzestext im Verhältnis zu Art. 41 Abs. 5 VE-DSG besser zum Ausdruck gebracht werden. Es ist deshalb auch davon auszugehen, dass dem Beauftragte für diese Aufgabenerfüllung erheblich mehr Ressourcen zur Verfügung stehen müssen als die derzeit in den Erläuterungen erwähnten «maximal ein oder zwei Stellen».

Art. 41 Abs. 5 VE-DSG ist zu unspezifisch formuliert. Obwohl nicht davon auszugehen ist, dass dem Beauftragten eine eigentliche Untersuchungspflicht obliegt, so ist doch klarerweise von einer Behandlungspflicht auszugehen. Es dürfte sich hier in Umsetzung von Art. 52 und 53 Richtlinie (EU) 2016/680 verwaltungsrechtlich wohl um eine «Aufsichtsbeschwerde» («aufsichtsrechtliche Anzeige») handeln. Entsprechend ist der Beauftragte verpflichtet, sich mit dieser Anzeige zu befassen. Art. 41 Abs. 5 VE-DSG ist verbindlicher umzuformulieren. Zusätzlich sollte noch die Behandlungsfrist von drei Monaten erwähnt werden. Zumindest müsste diesbezüglich der Botschaftstext Klarheit schaffen.

## Art. 179<sup>novies</sup> StGB

Die „redaktionelle“ Änderung von Art. 179<sup>novies</sup> StGB wird im Begleitbericht nur sehr kurz gestreift. Durch den Wegfall des Terminus „Datensammlung“ im DSG ist diese Anpassung per se sinnvoll. Allerdings wird nicht klar, ob mit der neuen sehr offenen Formulierung (noch verstärkt durch den Ersatz der Wendung „nicht frei zugänglich“ durch „nicht für jedermann zugänglich“) nicht eine massive Ausweitung des Tatbestands und damit der Strafbarkeit einhergeht. Die bisherige Regelung kam nur dann zum Tragen, wenn unbefugt nicht frei zugängliche besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile aus einer Datensammlung beschafft wurden. Gemeint waren damit allerdings Datendiebstähle aus gesicherten Systemen und Räumen und nicht eine blosser Verletzung des Datenschutzes, indem eine Person etwa unter Missachtung des Transparenz- oder Verhältnis-mässigkeitsgrundsatzes Daten erhob. Mit dem neuen Wortlaut erscheint diese wichtige Einschränkung fraglich. Der Bundesrat wird gebeten, hierzu in der Botschaft ausführliche Erläuterungen abzugeben oder die Norm restriktiver zu fassen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär

EJPD  
3003 Bern  
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 4. April 2017

### **Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens:**

- 1. Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutzgesetz;**
- 2. Bundesgesetz über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen;**
- 3. Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur oben genannten Vernehmlassung nehmen wir gerne Stellung; konkrete Änderungsanträge wird die SVP im Rahmen der vorberatenden Kommissionen stellen:

**Die SVP kann der Vorlage nicht zustimmen. Aus Sicht der SVP wäre zum einen der Geltungsbereich des Gesetzes auf juristische Personen auszuweiten. Weiter ist auf jede Art von «Swiss Finish» zu verzichten, d.h. sämtliche Bestimmungen, die weitergehen als die jeweiligen internationalen Vorgaben, sind zu streichen. Die Stellung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ist aus Sicht der SVP grundsätzlich zu stark ausgefallen und entsprechend zu korrigieren. Dass strafrechtliche Sanktionen nur von den zuständigen Gerichten und nicht vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ausgesprochen werden können, ist angezeigt. Die vorgeschlagenen Strafandrohungen sind jedoch unverhältnismässig hoch und jede Art untersuchungsrichterlicher Kompetenz des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ist abzulehnen. Überdies ist zu beanstanden, dass die Vorlage zu viele bürokratische Vorgaben beinhaltet. Diese sind wirtschaftsfeindlich und bringen auch dem Bürger keinen eigentlichen Mehrwert.**

## **1. Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutzgesetz**

### **Totalrevision des Datenschutzgesetzes**

Mit der Totalrevision soll das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) totalrevidiert werden. Namentlich soll:

- eine Anpassung an die technologische und internationale Entwicklung erfolgen,
- die Eigenverantwortung gefördert werden und
- die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt werden.

### **Schutz juristischer Personen**

Art. 2 Abs. 1 des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (nachfolgend VE-DSG) sieht vor, dass auf den Schutz der Daten von juristischen Personen zu verzichten ist. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) sowie des Europarates und den meisten ausländischen Rechtsordnungen kein entsprechender Schutz vorgesehen ist. Zudem würden spezifische Gesetze (Zivilgesetzbuch [Persönlichkeitsrecht], Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, Urheberrechtsgesetz) einen genügenden Schutz bieten.

Aus Sicht der SVP ist dieser eingeschränkte Geltungsbereich abzulehnen. Bereits in der Botschaft zum Datenschutzgesetz vom 23. März 1988 kam die Frage auf, ob natürliche sowie juristische Personen durch das Datenschutzgesetz in gleichem Masse geschützt werden sollten. Auf der einen Seite wurde argumentiert, juristische Personen seien vom Schutz des Gesetzes auszunehmen (wie in den umliegenden Ländern) bzw. einzuschränken, da bei juristischen Personen mit wirtschaftlicher Tätigkeit eine grössere Transparenz wünschenswert sei, um den Interessen der Gläubiger nachzukommen. Andererseits würde eine Ausklammerung der juristischen Personen einen Bruch mit der schweizerischen Rechtstradition bedeuten. Artikel 53 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt nämlich, dass juristische Personen aller Rechte und Pflichten fähig sind, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen (wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft) zur notwendigen Voraussetzung haben. Im Bereich des Datenschutzes die juristischen Personen anders zu behandeln als die natürlichen Personen, würde dieser Bestimmung widersprechen.

Die Nichtunterstellung von juristischen Personen unter den Schutzbereich des Datenschutzgesetzes würde unweigerlich zu stossenden Ergebnissen führen. Betroffen wären in erster Linie kleine Unternehmen, bei denen die Angaben über die juristische Person oft auch einen Bezug zu natürlichen Personen aufweisen. Auch Parteien könnten keinen umfassenden Datenschutz beanspruchen. Natürliche sowie juristische Personen haben im Bereich des Datenschutzes sehr ähnliche Schutzbedürfnisse. Eine differenzierte Behandlung dieser Personen drängt sich somit nicht auf. Auch der Verweis auf andere Rechtsordnungen, namentlich jene der Europäischen Union, vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern.

### **Bürokratie**

Die Vorlage führt in verschiedenen Bereichen zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand. So sieht beispielsweise Art. 16 VE-DSG die Einführung des Instruments der

«Datenschutz-Folgeabschätzung» vor. Führt eine vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so soll – vor deren Einführung – eine «Datenschutz-Folgeabschätzung» erfolgen. Die Unternehmung informiert den Datenschutzbeauftragten über das Ergebnis dieser Einschätzung, worauf dieser innert 3 Monaten allfällige Einwände mitteilt. Ob der Datenschutzbeauftragte diese Frist einhalten kann, ist aus Sicht der SVP fraglich. Zudem dauert eine «Datenschutz-Folgeabschätzung» mehrere Monate und führt zu erheblichen Kosten und Verzögerungen. Derartige innovationshemmende Vorgaben lehnt die SVP ab.

## **2. Bundesgesetz über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

### **EU-Recht: Verordnung 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680**

Die EU hat ihre Datenschutzgesetzgebung im April 2016 revidiert und diese setzt sich somit aus den folgenden Erlassen zusammen:

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); nachfolgend: EU-DSGVO;
- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates; nachfolgend: EU-RL.

### **Marktortprinzip**

Die EU-DSGVO gehört zum EU-Recht und ist für die Schweiz grundsätzlich nicht bindend. Gleichwohl hat diese Einfluss auf die Schweiz, weil von der Regelung des sog. Marktortprinzips (siehe Art. 3 Abs. 2 EU-DSGVO i.V.m. Erwägungsgrund 23) Unternehmen ausserhalb der EU betroffen sind, welche Daten von Bürger innerhalb der EU bearbeiten oder Waren oder Dienstleistungen anbieten. Das Marktortprinzip regelt und erweitert somit den räumlichen Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts auf datenverarbeitende Stellen ausserhalb der EU. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist gilt die EU-DSGVO somit auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche im EU-Raum tätig sind.

Die EU-RL demgegenüber gehört zum Schengen-Acquis, weshalb die Schweiz verpflichtet ist, ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Überdies hat die Schweiz die Schengen-Evaluation aus dem Jahr 2014 umzusetzen. Darin wurde der Schweiz nahegelegt, dem Beauftragten (den Datenschutzbeauftragten) Entscheidkompetenzen einzuräumen sowie dessen Sanktionsbefugnisse auszubauen.

### **Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter**

So sieht Art. 40 ff. VE-DSG vor, dass der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bundes überwacht und von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder

eine private Person eröffnen kann, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte. Wurden Datenschutzmassnahmen verletzt, kann der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung angepasst, ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird und die Daten ganz oder teilweise vernichtet werden.

### **Strafbestimmungen**

Der VE-DSG kommt den Empfehlungen zu den Strafbestimmungen nur teilweise nach. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, schliesslich widerspräche es der Schweizer Rechtstradition, wenn dem Beauftragten die Möglichkeit eingeräumt würde, Sanktionen mit Strafcharakter auszusprechen. Hierfür sind richtigerweise weiterhin die zuständigen Gerichte legitimiert. Die Strafandrohungen in Art. 50 ff. VE-DSG sind jedoch klar zu hoch. Dass mit Busse bis zu 500'000 CHF private Personen auf Antrag bestraft werden können, die die Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten bzw. die Sorgfaltspflichten verletzen, ist alles andere als verhältnismässig. Nicht zustimmen kann die SVP zudem der Tatsache, dass der Beauftragte weiterhin vom Bundesrat gewählt werden soll und die Bundesversammlung die Wahl lediglich zu genehmigen hat (Art. 37 Abs. 1 VE-DSG); vielmehr hat die Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung zu erfolgen.

### **Swiss Finish**

Art. 4 EU-DSGVO definiert unter Ziff. 4 «Profiling» als: «jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen». Art. 3 lit. f VE-DSG definiert «Profiling» dagegen als «jede Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität». Damit geht die Bestimmung im VE-DSG ohne Not weiter, was ein unnötiger «Swiss Finish» ist. Auch andere Bestimmungen gehen weiter, als entsprechende Normen der EU. So kennt die EU-DSGVO mehr Ausnahmen von der Informationspflicht als der VE-DSG (siehe Art. 14 Abs. 2 und Abs. 4 VE-DSG) und dem Beauftragten werden im VE-DSG polizeiliche Befugnisse eingeräumt, welche in der EU-DSGVO nicht vorgesehen sind (siehe Art. 41 Abs. 3 VE-DSG).

## **3. Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Als Mitglied des Europarates hat die Schweiz die Revision des «Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten» (E-SEV 108) zu beachten. Nur die Achtung dieser Bestimmungen kann sicherstellen, dass die Schweiz von der Europäischen Kommission einen sog. Angemessenheitsbeschluss erhält. Einen solchen erhält die Schweiz nur, wenn die schweizerische Gesetzgebung ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen kann. Die Bestimmungen E-SEV sind nicht direkt anwendbar. Dass die Schweiz zur Ratifizierung bestimmte bundesrechtliche Bestimmungen anpassen muss, ist unbestritten. Aber auch hier gilt es, auf jeden «Swiss Finish» zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti  
Nationalrat

Gabriel Lüchinger

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : SVP Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SVP Schweiz

Adresse : Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Gabriel Lüchinger, Generalsekretär

Telefon : 031 300 58 58

E-Mail : [gs@svp.ch](mailto:gs@svp.ch)

Datum : 4. April 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)</b> _____	<b>4</b>
<b>Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen</b> _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten</b> _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b> ____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b> _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> SVP Schweiz	Die SVP kann der Vorlage nicht zustimmen. Aus Sicht der SVP wäre zum einen der Geltungsbereich des Gesetzes auf juristische Personen auszudehnen. Weiter ist auf jede Art von «Swiss Finish» zu verzichten, d.h. sämtliche Bestimmungen, die weitergehen als die jeweiligen internationalen Vorgaben, sind zu streichen. Die Stellung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ist aus Sicht der SVP grundsätzlich zu stark ausgefallen und entsprechend zu korrigieren. Dass strafrechtliche Sanktionen nur von den zuständigen Gerichten und nicht vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ausgesprochen werden können, ist angezeigt. Die vorgeschlagenen Strafandrohungen sind jedoch unverhältnismässig hoch und jede Art untersuchungsrichterlicher Kompetenz des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ist abzulehnen. Überdies ist zu beanstanden, dass die Vorlage zu viele bürokratische Vorgaben beinhaltet. Diese sind wirtschaftsfeindlich und bringen auch dem Bürger keinen eigentlichen Mehrwert.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> SVP Schweiz	<b>Bürokratie</b> Die Vorlage führt in verschiedenen Bereichen zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand. So sieht beispielsweise Art. 16 VE-DSG die Einführung des Instruments der «Datenschutz-Folgeabschätzung» vor. Führt eine vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so soll – vor deren Einführung – eine «Datenschutz-Folgeabschätzung» erfolgen. Die Unternehmung informiert den Datenschutzbeauftragten über das Ergebnis dieser Einschätzung, worauf dieser innert 3 Monaten allfällige Einwände mitteilt. Ob der Datenschutzbeauftragte diese Frist einhalten kann, ist aus Sicht der SVP fraglich. Zudem dauert eine «Datenschutz-Folgeabschätzung» mehrere Monate und führt zu erheblichen Kosten und Verzögerungen. Derartige innovationshemmende Vorgaben lehnt die SVP ab.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SVP Schweiz	DSG	2	1		<p><b>Schutz juristischer Personen</b></p> <p>Art. 2 Abs. 1 des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (nachfolgend VE-DSG) sieht vor, dass auf den Schutz der Daten von juristischen Personen zu verzichten ist. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) sowie des Europarates und den meisten ausländischen Rechtsordnungen kein entsprechender Schutz vorgesehen ist. Zudem würden spezifische Gesetze (Zivilgesetzbuch [Persönlichkeitsrecht], Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, Urheberrechtsgesetz) einen genügenden Schutz bieten.</p> <p>Aus Sicht der SVP ist dieser eingeschränkte Geltungsbereich abzulehnen. Bereits in der Botschaft zum Datenschutzgesetz vom 23. März 1988 kam die Frage auf, ob natürliche sowie juristische Personen durch das Datenschutzgesetz in gleichem Masse geschützt werden sollten. Auf der einen Seite wurde argumentiert, juristische Personen seien vom Schutz des Gesetzes auszunehmen (wie in den umliegenden Ländern) bzw. einzuschränken, da bei juristischen Personen mit wirtschaftlicher Tätigkeit eine grössere Transparenz wünschenswert sei, um den Interessen der Gläubiger nachzukommen. Andererseits würde eine Ausklammerung der juristischen Personen einen Bruch mit der schweizerischen Rechtstradition bedeuten. Artikel 53 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt nämlich, dass juristische Personen aller Rechte und Pflichten fähig sind, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen (wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft) zur notwendigen Voraussetzung haben. Im Bereich des Datenschutzes die juristischen Personen anders zu behandeln als die natürlichen Personen, würde dieser Bestimmung widersprechen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Die Nichtunterstellung von juristischen Personen unter den Schutzbereich des Datenschutzgesetzes würde unweigerlich zu stossenden Ergebnissen führen. Betroffen wären in erster Linie kleine Unternehmen, bei denen die Angaben über die juristische Person oft auch einen Bezug zu natürlichen Personen aufweisen. Auch Parteien könnten keinen umfassenden Datenschutz beanspruchen. Natürliche sowie juristische Personen haben im Bereich des Datenschutzes sehr ähnliche Schutzbedürfnisse. Eine differenzierte Behandlung dieser Personen drängt sich somit nicht auf. Auch der Verweis auf andere Rechtsordnungen, namentlich jene der Europäischen Union, vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern.</p>
SVP Schweiz	DSG	3		f	<p><b>Swiss Finish</b>                  Art. 4 EU-DSGVO definiert unter Ziff. 4 «Profiling» als: «jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen». Art. 3 lit. f VE-DSG definiert «Profiling» dagegen als «jede Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität». Damit geht die Bestimmung im VE-DSG ohne Not weiter, was ein unnötiger «Swiss Finish» ist. Auch andere Bestimmungen gehen weiter, als entsprechende Normen der EU. So kennt die EU-DSGVO mehr Ausnahmen von der Informationspflicht als der VE-DSG (siehe Art. 14 Abs. 2 und Abs. 4 VE-DSG) und dem Beauftragten werden im VE-DSG polizeiliche Befugnisse eingeräumt, welche in der EU-DSGVO nicht vorgesehen sind (siehe Art. 41 Abs. 3 VE-DSG).</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> SVP Schweiz</p>	DSG	40 ff.			<p>Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter So sieht Art. 40 ff. VE-DSG vor, dass der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bundes überwacht und von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person eröffnen kann, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte. Wurden Datenschutzmassnahmen verletzt, kann der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung angepasst, ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird und die Daten ganz oder teilweise vernichtet werden.</p>
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> SVP Schweiz</p>	DSG	50 ff.			<p>Strafbestimmungen Der VE-DSG kommt den Empfehlungen zu den Strafbestimmungen nur teilweise nach. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, schliesslich widerspräche es der Schweizer Rechtstradition, wenn dem Beauftragten die Möglichkeit eingeräumt würde, Sanktionen mit Strafcharakter auszusprechen. Hierfür sind richtigerweise weiterhin die zuständigen Gerichte legitimiert. Die Strafandrohungen in Art. 50 ff. VE-DSG sind jedoch klar zu hoch. Dass mit Busse bis zu 500'000 CHF private Personen auf Antrag bestraft werden können, die die Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten bzw. die Sorgfaltspflichten verletzen, ist alles andere als verhältnismässig. Nicht zustimmen kann die SVP zudem der Tatsache, dass der Beauftragte weiterhin vom Bundesrat gewählt werden soll und die Bundesversammlung die Wahl lediglich zu genehmigen hat (Art. 37 Abs. 1 VE-DSG); vielmehr hat die Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung zu erfolgen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**